



Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden  
Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient dal Grischun  
Dipartimento dell'educazione, cultura e protezione dell'ambiente dei Grigioni

**Erlass eines Gesetzes über die Förderung und Finanzierung  
von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in  
Graubünden (Klimafondsgesetz, BKliG; BR 820.400)**

**Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» –  
Massnahmen und Finanzierung für die Etappe II**

Erläuternder Bericht

**Chur, Januar 2024**

### **Das Wichtigste in Kürze**

Mit dem Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» (AGD) will der Kanton Graubünden die Drosselung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an den Klimawandel effektiv und mit höchster zeitlicher Priorität angehen. Damit kann er seinen Beitrag zu den übergeordneten Zielen leisten, die im Klimaübereinkommen von Paris sowie in der Klimastrategie des Bundes verankert sind: die globale Erwärmung deutlich unter 2° C zu stabilisieren und Netto-Null CO<sub>2</sub>-Emissionen ab 2050 zu erreichen.

Ausgehend vom parlamentarischen Auftrag Wilhelm «Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen» legte die Regierung im Juni 2021 dem Grossen Rat einen Zwischenbericht zur Massnahmenplanung mit Finanzierungskonzept vor. Auf dieser Grundlage entschied der Grosse Rat in der Oktobersession 2021, den AGD in Etappen umzusetzen. Für die Etappe I stellte er einen Verpflichtungskredit von 67 Mio. Franken bereit. Seit Anfang 2022 werden diese Mittel für eine verstärkte Förderung von Massnahmen im Gebäudepark, beim öffentlichen Verkehr und Güterverkehr sowie bei der Landwirtschaft eingesetzt.

Gemäss Finanzierungskonzept wird die verstärkte Förderung und beschleunigte Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen zur Erreichung der Klimaziele bis 2050 den Kanton rund eine Milliarde Franken kosten. Für die Etappe II des AGD hat der Grosse Rat deshalb die Regierung beauftragt, die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für weitere Massnahmen und für deren Finanzierung zu erarbeiten. Mit dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Graubünden (Klimafondsgesetz, BKliG) werden die klimapolitischen Ziele des AGD verbindlich festgehalten und eine Spezialfinanzierung «Bündner Klimafonds» rechtlich verankert. Als Finanzierungsquellen sind eine Einmaleinlage über 200 Mio. Franken aus dem frei verfügbaren Eigenkapital des Kantons sowie jährliche Zuweisungen aus dem kantonalen Anteil an der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und den ausgeschütteten Nationalbank-Gewinnen vorgesehen. In beschränktem Umfang sollen auch Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln möglich sein. Das Gesetz regelt zudem die Mittelverwendung, bezeichnet die Massnahmen, für welche die Klimafondsmittel eingesetzt werden können und regelt den Vollzug. Primär sollen bestehende spezialgesetzlich geregelte Förderprogramme des Kantons für Massnahmen, welche zur Zielerreichung beitragen, verstärkt werden. Für neuartige Technologien und Prozesse sowie die Verwendung von nachhaltigen Ressourcen werden im BKliG neue Fördertatbestände geschaffen. Klimafonds-Mittel können schliesslich für eigene Massnahmen des Kantons verwendet werden, soweit damit eine erhebliche Beschleunigung der Zielerreichung erzielt wird. Dem Kanton wird überdies eine Vorbildfunktion mit Blick auf die Zielerreichung zugewiesen.

Mit dem BKliG werden einerseits die vom Grossen Rat gemachten Vorgaben umgesetzt, indem zur Finanzierung keine neuen oder zusätzlichen Abgaben und Steuern oder gar Steuererhöhungen notwendig sind. Andererseits können mit dem Erlass verschiedene parlamentarische Vorstösse berücksichtigt werden. Die Umsetzung des Gesetzes wird jedoch personelle wie auch finanzielle Ressourcen binden, denn die Prüfung von Fördergesuchen im Massengeschäft, das Prüfen von komplexen Förderprojekten, das Controlling, die periodische Erfolgskontrolle/Berichterstattung und das Finanz- und Ausgabenmanagement inkl. Mehrjahresplanung sind mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage .....	4
1.	Klimapolitisches Umfeld und aktuelle Entwicklungen .....	4
2.	Aktionsplan Green Deal für Graubünden (AGD): Bisherige Schritte .....	5
a)	Einbettung in die kantonale Klimapolitik und Klimastrategie .....	5
b)	Botschaft und parlamentarische Beratung zur AGD Etappe I .....	5
c)	Umsetzung «AGD Etappe I» und erforderlicher Zusatzkredit .....	5
d)	Auftrag zur Ausarbeitung des «AGD Etappe II» .....	6
3.	Parlamentarische Vorstösse mit Bezug zum AGD .....	7
II.	Ziele und Ausgestaltung der vorliegenden Vorlage .....	8
III.	Grundzüge der Vorlage .....	9
1.	Schaffung einer Spezialfinanzierung «Bündner Klimafonds» .....	9
2.	Grundsätze der Mittelverwendung und Priorisierung .....	13
3.	Die einzelnen AGD-Massnahmen nach Sektoren .....	15
IV.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Klimafondsgesetzes	21
V.	Fremdänderungen .....	30
1.	Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz; BR 433.100) ....	30
2.	Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) .....	31
3.	Energiesgesetz des Kantons Graubünden (BEG; BR 820.200) .....	31
VI.	Finanzielle und personelle Auswirkungen .....	32
1.	Personelle Auswirkungen .....	32
2.	Finanzielle Auswirkungen .....	33
VII.	Regulierungsfolgenabschätzung .....	34
VIII.	Terminplanung .....	35

## I. Ausgangslage

### 1. Klimapolitisches Umfeld und aktuelle Entwicklungen

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; BBI 2022 2403 ff.) durch das Stimmvolk am 18. Juni 2023 wurde in der Schweiz das Netto-Null-Ziel beschlossen. Das heisst, die Schweiz soll ab 2050 nicht mehr Treibhausgase (THG) in die Atmosphäre ausstossen, als durch natürliche und technische Speicher aufgenommen werden. Damit übernimmt die Schweiz Verantwortung für den Schutz des Klimas und leistet einen Beitrag an das international angestrebte Ziel, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu stabilisieren. Zum Schutz des Klimas und zur Stärkung der Anpassung an den Klimawandel wurden verschiedene Massnahmen in die Wege geleitet. Diese werden mehrheitlich im aktuell sich in Revision befindlichen Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71) verankert.<sup>1</sup> Weitere Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 werden im KIG geregelt. Das Gesetz setzt Zwischenziele fest und nennt Richtwerte für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie. Es sieht unter anderem vor, dass Unternehmen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen müssen. Das Gesetz nimmt jedoch auch die Kantone in die Pflicht.<sup>2</sup> Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten haben sie einen Beitrag zu leisten, dass die notwendigen Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ergriffen und die erforderlichen Kapazitäten bei den Kohlenstoffspeichern bereitgestellt werden. Überdies haben die Kantone eine Vorbildfunktion einzunehmen und werden angehalten, für ihre zentralen Verwaltungen bereits ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Die Umsetzung des KIG wird in der dazugehörigen Ausführungsverordnung geregelt werden, welche voraussichtlich anfangs 2024 zur Vernehmlassung unterbreitet wird. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement wird nach der Vernehmlassung, wo sinnvoll, eine gesetzestechnische Harmonisierung des Gesetzesentwurfs mit der eidgenössischen Ausführungsverordnung anstreben. (Dies betrifft insbesondere auch die Bestimmungen zu innovativen Projekten und zu Negativemissionstechnologien, welche sich stark am KIG orientieren.) Dies, um Synergien optimal nutzen und den Vollzug vereinfachen zu können.

Auch auf Ebene der Kantone werden aktuell verstärkte Anstrengungen zur Erreichung der Klimaziele unternommen. Verschiedene Kantone haben vor Kurzem ihre Verfassungen mit einem «Klimaartikel» ergänzt (z. B. die Kantone Bern und Zürich) oder kantonale Klimagesetze mit Zielvorgaben und den Grundlagen für die Umsetzung von Klima-Massnahmenplänen erlassen (z. B. die Kantone Fribourg und Wallis).

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71). Zur Revisionsvorlage vgl. Botschaft des Bundesrates vom 16. September 2022 zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Zeit nach 2024, BBI 2022, 2651 ff. Das revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz ist derzeit in der parlamentarischen Beratung und soll voraussichtlich 2025 in Kraft treten.

<sup>2</sup> Art. 3 Abs. 5, 8 Abs. 1, Art.10 Abs. 1 und 4 KIG (BBI 2022 2403 ff.).

## 2. Aktionsplan Green Deal für Graubünden (AGD): Bisherige Schritte

### a) Einbettung in die kantonale Klimapolitik und Klimastrategie

Auch der Kanton Graubünden engagiert sich seit vielen Jahren für einen griffigen Klimaschutz und fördert die Anpassung an den Klimawandel. Die Eckwerte der Tätigkeiten sind in der kantonalen Klimastrategie festgehalten.<sup>3</sup> Der Umgang mit dem Klimawandel ist auch im Regierungsprogramm 2021–2024 berücksichtigt.<sup>4</sup> Im Gebäudebereich konnte überdies mit der 2021 in Kraft getretenen Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG; BR 820.200) ein wichtiger Schritt in Richtung Dekarbonisierung umgesetzt werden.

### b) Botschaft und parlamentarische Beratung zur AGD Etappe I

In der Junisession 2019 hat der Grosse Rat den Auftrag Wilhelm «Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen» überwiesen und die Regierung damit beauftragt, einen umfassenden Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» vorzulegen, der konkrete Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, einen Finanzierungsplan und die notwendigen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen enthält. Die Regierung hat in der Folge dem Grossen Rat im Sommer 2021 die Botschaft «Green Deal für Graubünden – Zwischenbericht zur Massnahmenplanung mit Finanzierungs-konzept und Verpflichtungskredit für die Etappe I» (Heft Nr. 4/2021–2022, S. 269 ff.) unterbreitet. Die Botschaft schlägt knapp 30 Massnahmenpakete zur Zielerreichung vor, welche in verschiedenen Bereichen des Alltags und der Wirtschaft ansetzen und die laufenden Bestrebungen für Klimaschutz und Klimaanpassung auf nationaler und kantonaler Ebene verstärken. Mit den vorgeschlagenen Massnahmenpaketen sollen bis 2050 zusätzlich insgesamt kumuliert bis 2050 6,7 Mio. Tonnen THG vermieden und dank der Anpassung an den Klimawandel Schäden im Umfang von knapp 400 Mio. Franken verhindert werden können.<sup>5</sup> Es wird von zusätzlichen Kosten von knapp 1,8 Mrd. Franken ausgegangen, wobei der Kanton Graubünden für rund 1 Mrd. Franken aufkommen soll.<sup>6</sup> Der Grosse Rat hat in der Oktobersession 2021 die Vorlage betreffend AGD Etappe I mitsamt einem Verpflichtungskredit (VK) und einer Reservebildung über 67 Mio. Franken zur Finanzierung der Massnahmenpakete angenommen, für deren Umsetzung die rechtlichen Grundlagen bestehen, und die Weiterbearbeitung der AGD Etappe II gutgeheissen.

### c) Umsetzung «AGD Etappe I» und erforderlicher Zusatzkredit

Seit Anfang 2022 werden als AGD Etappe I über den genehmigten VK in der Höhe von 67 Mio. Franken verstärkt Fördergelder in den Bereichen Ausbau erneuerbarer Energien, Effizienzsteigerung und Heizungersatz (fossil, direktelektrisch) im Gebäudepark

<sup>3</sup> ANU (2015). Klimawandel Graubünden. Klimastrategie. Arbeitspapier 4: Synthese der Herausforderungen und Handlungsfelder; vgl. auch Botschaft AGD I, S. 280 ff. (Heft Nr. 4 /2021–2022, S. 269 ff.).

<sup>4</sup> Vgl. Regierungsprogramm und Finanzplan 2021–2024, Regierungsziel 8, «Dem Klimawandel und den Naturgefahren adäquat begegnen und Klimaschutz betreiben», womit Graubünden durch verstärkte Investitionen klimafreundlicher und sicherer vor Naturgefahren gemacht sowie das wirtschaftliche Potenzial des Klimaschutzes besser ausgenutzt werden soll. Die Massnahmen setzen in den Bereichen Energie, Landwirtschaft und Umgang mit Naturgefahren an<sup>4</sup> und stimmen inhaltlich mit den Zielen dieser Vorlage überein.

<sup>5</sup> Vgl. Botschaft AGD I, S. 307 (siehe FN 3).

<sup>6</sup> Vgl. Botschaft AGD I, S. 307 und S. 310 (siehe FN 3).

und Investitionsbeiträge für den öffentlichen Verkehr und den Güterverkehr ausbezahlt. Zudem wird die Pilotphase des Projekts «Klimaneutrale Landwirtschaft» über den VK finanziert. Daran nehmen 50 Landwirtschaftsbetriebe sowie die beiden kantonseigenen Gutsbetriebe Plantahof und Realta teil. Die Erkenntnisse aus der Pilotphase dienen als Grundlage für die Hochskalierung des Projekts innerhalb der Bündner Landwirtschaft.

Gemäss bisherigen Beitragszahlungen und aktuellen Hochrechnungen des Amts für Energie und Verkehr wird der VK-Anteil für die Massnahmen beim Ausbau der erneuerbaren Energien (ES 8.2 des Regierungsprogramms 2021–2024 in der Höhe von 26,1 Mio. Franken), bei der Effizienzsteigerung und Substitution im Gebäudepark (24 Mio. Franken) spätestens Ende 2024 aufgebraucht sein. Dasselbe gilt für die Massnahmen im öffentlichen Verkehr (12 Mio. Franken). Der vorgesehene VK-Anteil von 5,5 Mio. Franken für das Projekt Klimaneutrale Landwirtschaft reicht voraussichtlich bis 2026 aus. Um die anhaltende Transformation im Gebäudepark, den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Dekarbonisierung des Verkehrs ohne Unterbruch weiter fördern zu können, sind bis Ende 2025 zusätzliche Mittel von insgesamt 20 Mio. Franken erforderlich. Die Regierung wird dem Grossen Rat im Sommer 2024 mit separater Botschaft einen entsprechenden Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit beantragen. Dieser fungiert als Übergangsregelung, bis die Finanzierung über den Bündner Klimafonds erfolgen kann (vgl. dazu Antwort der Regierung zum Auftrag Kappeler betreffend Beschleunigung AGD Etappe II, GRP 2022/23, S. 855). Der Finanzbedarf und das Verfahren für diesen Zusatzkredit werden im Kap. VI. Ziffer 2 näher beschrieben.

#### **d) Auftrag zur Ausarbeitung des «AGD Etappe II»**

In der Oktobersession 2021 und mit seinen Antworten auf die Grundsatzfragen in der Botschaft zur AGD Etappe I machte der Grosse Rat folgende Vorgaben (vgl. GRP 2021/2022, S. 281 ff.):

- Der Kanton Graubünden soll mit dem AGD seinen Beitrag zum Netto-Null-Ziel der Schweiz und zum Klimaübereinkommen von Paris leisten;
- die Regierung soll das Bündner THG-Budget und Zwischenziele zur THG-Verminde rung als Richtwerte auf Verordnungsstufe festlegen. Sie soll diese als Orientierung zur Erreichung des Temperaturziels und des Netto-Null-Ziels ab 2050 verwenden. Anhand der Zwischenziele soll überprüft werden, ob die Wirkung der Massnahmen ausreichend ist;
- die Regierung soll die rechtlichen Grundlagen für den Bündner Klimafonds ausarbeiten;
- die Regierung soll dem Grossen Rat periodisch über den Stand der Umsetzung des AGD und über den Stand der Zielerreichung berichten;
- die Regierung soll die Rechtsgrundlagen für die weiteren Massnahmenpakete ausarbeiten.

Grundsätzlich soll der AGD vorwiegend auf finanzielle Anreize in Form von Förderbeiträgen setzen und die Finanzmittel dort einsetzen, wo die bestmögliche Wirkung erzielt wird. Die AGD-Massnahmen sollen über eine neu zu schaffende Spezialfinanzierung, den Bündner Klimafonds, finanziert werden. Der Grosse Rat setzte folgenden Rahmen für dessen Alimentierung (GRP 2021/2022, S. 223 ff. und S. 226):

- In erster Priorität sollen «Teile des bestehenden Vermögens» (als Beispiel wird das «frei verfügbare Eigenkapital» genannt) sowie künftige allgemeine Staatsmittel (d. h. insbesondere bestehende Steuereinnahmen) verwendet werden; erst in zweiter Priorität sollen höhere oder neue Abgaben geprüft werden;
- in dritter Priorität und nur als *ultima ratio* kann sich der Grosse Rat «Steuererhöhungen» vorstellen, wobei hiermit insbesondere die ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. Gewinn- und Kapitalsteuern gemeint sein dürften;
- die Regierung soll in Ergänzung zu den Vorschlägen in der Botschaft weitere Finanzierungsquellen prüfen und dem Grossen Rat priorisierte Finanzierungsvarianten unterbreiten.

### 3. Parlamentarische Vorstösse mit Bezug zum AGD

Die Botschaft zur AGD Etappe I sowie die dargelegten Ergebnisse der parlamentarischen Beratung bilden den Rahmen für die vorliegende Vorlage. Zusätzlich sind zahlreiche parlamentarische Vorstösse zu berücksichtigen, welche einen Bezug zum AGD aufweisen:

- **Auftrag Kappeler betreffend kantonale CO<sub>2</sub>-Kompensationsplattform:**  
Gemäss Auftrag (GRP 2018/2019, S. 798; GRP 2019/2020, S. 224 ff., überwiesen am 21. Oktober 2019) ist zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine kantonale CO<sub>2</sub>-Kompensationsplattform in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen realisiert werden könnte. Im Kontext des AGD stellt die Kompensationsplattform sowohl ein mögliches Finanzierungsinstrument als auch eine Massnahme zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Austosses dar. Im Rahmen der Ausarbeitung der vorliegenden Vorlage zur AGD Etappe II wurde deren Umsetzung vertieft geprüft (vgl. dazu Beilage 5).
- **Auftrag Hohl betreffend Umbau und Sicherung der Zukunftstauglichkeit der Strassenverkehrssteuer in Graubünden:**  
Gemäss Auftrag (GRP 2022/2023, S. 593, GRP 2022/2023, S. 926 ff.; überwiesen am 14. Juni 2023) soll die Motorfahrzeugsteuer novelliert und dabei die Ertragsneutralität gegenüber dem Status quo sowie eine Ökologisierung angestrebt werden. Dieser Auftrag wird in einem separaten Rechtsetzungsprojekt bearbeitet.
- **Auftrag Brunold betreffend «Green-Tec-Cluster» in Graubünden:**  
Der Auftrag (GRP 2021/2022, S. 819; GRP 2022/2023, S. 319 ff.; überwiesen am 18. Oktober 2022) verlangt, dass ein angemessener Anteil der finanziellen Mittel der Etappe II des AGD dafür einzusetzen sei, in den Bereichen Bildung, angewandte Forschung, Innovation und Netzwerk einen «Green-Tec-Cluster» aufzubauen. Vorhaben aus diesen Bereichen sollen aus einem künftigen Klimafonds gefördert werden können, wenn sie in ihrer Zielsetzung dem AGD entsprechen (vgl. dazu Kap. III. Ziff. 3 lit. i, lit. k sowie lit. l).
- **Auftrag Horrer betreffend Solaroffensive für Graubünden:**  
Der Auftrag (GRP 2021/2022, S. 818; GRP 2022/2023, S. 322 ff., überwiesen am 18. Oktober 2022) verlangt die Lancierung nachhaltiger Förderungen im Bereich Solarenergie. Im Rahmen der Etappe II des AGD wird dieser Forderung Rechnung getragen und die Förderung von Solaranlagen zielgerichtet erweitert (vgl. Kap. V.).

Eine Anpassung der raumplanungsrechtlichen Bestimmungen sowie weitere Bewilligungsbestimmungen für Photovoltaik-Anlagen sind im Massnahmenpaket dagegen nicht enthalten (vgl. Kap. III. Ziff. 3 lit. f)).

- **Auftrag Kappeler betreffend Beschleunigung AGD Etappe II**  
Der im Auftrag (GRP 2022/2023, S. 389, GRP 2022/23, S. 854, überwiesen am 13. Juni 2023) thematisierte Zusatzkredit zum bestehenden VK AGD Etappe I wird dem Grossen Rat mit einer separaten Vorlage im 2024 unterbreitet (vgl. dazu auch vorne Kap. I. Ziff. 2 lit. c)).
- **Auftrag Wilhelm betreffend Förderprogramm Wärmeerzeugungsanlagen**  
Gemäss dem Auftrag (GRP 2021/2022, S. 402; GRP 2021/2022 S. 912 ff., überwiesen am 20. April 2022) ist das BEG dahingehend anzupassen, dass die heutige zeitliche Beschränkung der Beitragsleistungen flexibler gestaltet und die Möglichkeit einer Fristverlängerung eingeräumt wird. Das Anliegen wird mit vorliegender Vorlage umgesetzt (vgl. dazu Kap. V.).
- **Auftrag Mazzetta betreffend Aktionsplan Elektroheizungen bis 2030**  
Gemäss Auftrag (GRP 2022/2023, S. 390; GRP 2022/2023, S. 913 ff., überwiesen am 14. Juni 2023) ist im Rahmen der Teilrevision des BEG zur Einführung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Version 2025 (MuKE 2025), eine Sanierungspflicht für elektrische Widerstandsheizungen vorzusehen. Die Umsetzung dieses Vorstosses ist somit nicht Bestandteil der vorliegenden Vorlage.

## II. Ziele und Ausgestaltung der vorliegenden Vorlage

Mit der vorliegenden Vorlage wird das Netto-Null-Ziel für den Kanton Graubünden bis im 2050 verbindlich festgelegt. In dem vom Grossen Rat in der Oktobersession 2021 formulierten Rahmen werden die rechtlichen Grundlagen für die Massnahmen geschaffen, für welche bestehende gesetzliche Grundlagen angepasst oder neu geschaffen werden müssen. Ebenso wird die Ausgestaltung des Bündner Klimafonds zur Finanzierung der anteiligen Kosten des Kantons im Umfang von rund 1 Mrd. Franken für diese Massnahmen geregelt. Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte:

- **Beitrag des Kantons Graubünden zum Netto-Null-Ziel bis 2050**  
In Übereinstimmung mit der Klimapolitik des Bundes wird das Netto-Null-Ziel mit einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage verbindlich und sichtbar gemacht. Die Regierung wird verpflichtet, das noch verfügbare THG-Budget und die Zwischenziele als Richtwerte für den Weg zum Ziel Netto-Null 2050 festzulegen.
- **Die Massnahmen zum Netto-Null-Ziel bis im Jahr 2050**  
Die in AGD Etappe I enthaltenen Massnahmenpakete im Sektor Gebäude, beim öffentlichen Verkehr, bei der Landwirtschaft und bei der Klimaanpassung (Naturgefahren) werden weitergeführt; für diese bestehen bereits die nötigen gesetzlichen Grundlagen. In Ergänzung regelt die vorliegende Vorlage jene Massnahmenpakete rechtlich, für die bisher keine oder eine ungenügende Gesetzesgrundlage besteht. Es handelt sich dabei um Massnahmen in den Sektoren Verkehr, Industrie, Energiewirtschaft, Tourismus und Konsum. Unter Kap. III. Ziff. 3 werden diese und in Kap. IV. die rechtlichen Regelungen dazu eingehend erläutert.

- **Der Bündner Klimafonds zur Finanzierung der Massnahmen**  
Die durch den Kanton zu entrichtenden Förderbeiträge an die Massnahmen der AGD Etappe II betragen rund eine Mrd. Franken.<sup>7</sup> Als Instrument der Finanzierung soll der Bündner Klimafonds dienen. Unter Kap. III. Ziff. 1 werden das Konzept und die Finanzierungsquellen beschrieben. In Kap. IV. werden die rechtlichen Regelungen erläutert. Der Bündner Klimafonds ist als Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100) ausgestaltet.
- **Die Grundsätze der Mittelvergabe und des Controllings**  
Die Massnahmenpakete des AGD Etappe II müssen wirksam, kosteneffizient und dauerhaft sein. Unter Kap. III. Ziff. 2. werden die Eckwerte der Mittelvergabe und das Controlling der Massnahmen beschrieben.

Zur Umsetzung der Ziele der Vorlage sind verschiedene Regelungskonzepte denkbar. Aufgrund der Bedeutung der Vorlage soll für die Umsetzung ein eigenes «Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Graubünden (Klimafondsgesetz)» (nachfolgend: E-BKliG genannt) geschaffen werden. Im Gesetz sollen Ziele und Zweck, die Spezialfinanzierung Bündner Klimafonds sowie die Grundsätze der Mittelverwendung geregelt werden. Ebenso werden im E-BKliG die Rechtsgrundlagen für die Massnahmen des Kantons zur Zielerreichung (Vorbildfunktion) sowie neue Fördertatbestände statuiert, welche hauptsächlich auf die Ziele Klimaschutz und Klimaanpassung fokussieren. Im Übrigen wird dem Leitgedanken des AGD in der Ausgestaltung der Vorlage Rechnung getragen, wonach die Förderbeiträge zur Erreichung der Ziele des AGD möglichst über bestehende Förderinstrumente wie bspw. das Gebäudeprogramm ausgerichtet werden sollen. In diesem Sinne wird bei der Mittelverwendung auf die zumeist bereits bestehenden spezialgesetzlichen Fördertatbestände verwiesen. Zudem werden einige Anpassungen oder Ergänzungen in den Spezialgesetzen vorgeschlagen, die sich aufgrund der Vorlage in Form von Fremdänderungen ergeben.

### III. Grundzüge der Vorlage

#### 1. Schaffung einer Spezialfinanzierung «Bündner Klimafonds»

##### a) Gründe für die Schaffung einer Spezialfinanzierung

Zur Finanzierung der AGD Etappe II soll gemäss Auftrag des Grossen Rates eine Spezialfinanzierung nach Art. 22 FHG geschaffen werden. Eine Spezialfinanzierung wird zweckgebunden aus Abgaben und Steuern alimentiert und dient dazu, eine bestimmte öffentliche Aufgabe unbefristet oder über eine längere, jedoch befristete Dauer ausreichend zu finanzieren.<sup>8</sup> Ein gewichtiger Vorteil der Spezialfinanzierung ist die langfristige finanzielle Planungssicherheit in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben, was auf den

---

<sup>7</sup> Eine Übersicht über alle Massnahmen der AGD Etappe II findet sich in Anhang 2. Die Massnahmen der AGD Etappe II enthalten grossmehheitlich die Massnahmen der Etappe I; gestrafft wurden die Massnahmen im Bereich öffentlicher Verkehr / Güterverkehr.

<sup>8</sup> Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. 2008. Fachempfehlung 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen. 25.01.2008, S. 4.

AGD vollumfänglich zutrifft. Die Alimentierung kann zudem aus verschiedenen Finanzquellen vorgesehen werden, wie dies der Grosse Rat erwartet (vgl. Kap. I. Ziff. 2 lit. d). Es wird eine zeitliche Flexibilisierung in Bezug auf die Mittelverwendung gemäss den Zielsetzungen und in Bezug auf die Einzahlungen erreicht – nicht zuletzt aufgrund der Möglichkeit, Fondsvermögen für spätere Ausgaben zu bilden. Eine Spezialfinanzierung bietet sich folglich auch dann an, wenn grössere Unterschiede bzw. Schwankungen bei den Ein- und Ausgaben bestehen, wie dies beim AGD in besonderem Masse zutrifft. Grundsätzlich sind Spezialfinanzierungen zu vermeiden, da andernfalls der finanzpolitische Spielraum für einen bedarfsgerechten Mitteleinsatz über sämtliche Aufgaben betrachtet eingeschränkt werden könnte. Eine Spezialfinanzierung hat aber dann ihre Berechtigung, wenn sie das Verursacherprinzip stärkt, das Zustandekommen eines Generationenvertrages begünstigt oder hilft, starke Schwankungen zwischen den Ausgaben- und Einnahmen zu glätten. Beim Bündner Klimafonds kommen alle drei Aspekte zum Zuge. Eine Spezialfinanzierung kann sich durchaus bewähren, wie die Beispiele der Strassenrechnung und des Finanzausgleichs für die Gemeinden zeigen.

## **b) Finanzierungskonzept und Finanzierungsquellen**

In der Botschaft zum AGD Etappe I wurden verschiedene mögliche Finanzierungskonzepte und -quellen dargelegt<sup>9</sup>, und der Grosse Rat hat klare Vorgaben für die weitere Ausarbeitung für die AGD-Finanzierung gemacht (vgl. Kap. I Ziff. 2 lit. d). Auf dieser Basis wurden die verschiedenen Möglichkeiten geprüft und ein Basisszenario bestimmt, das sich auf folgende Finanzierungsquellen stützt:

### **- Einmaleinlage aus dem Eigenkapital des Kantons:**

Das Finanzierungskonzept sieht vor, mit einer Einmaleinlage von 200 Mio. Franken aus dem frei verfügbaren Eigenkapital des Kantons einen Grundstock für die Finanzierung des Bündner Klimafonds zu schaffen. Bis Ende 2024 wird mit einem frei verfügbaren Eigenkapital in der Grössenordnung von 850 Mio. Franken gerechnet. Es wurde durch Ertragsüberschüsse in der Vergangenheit gebildet. Es handelt sich somit um bereits eingenommene Steuern und erwirtschaftete Erträge. Der Grosse Rat wird in der Februarsession 2024 die finanzpolitischen Richtwerte für die Periode 2025–2028 auf Antrag der Regierung neu festlegen. Dabei soll das frei verfügbare Eigenkapital gezielt genutzt werden, namentlich für grössere vorübergehende oder einmalige Zusatzbelastungen. Eine Verwendung von Teilen dieses Kapitals zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung erscheint unter Beachtung einer fairen Generationenfinanzierung sachgerecht. Schliesslich sollen auch bereits eingetretene Klimabelastungen abgebaut werden.

### **- Zuweisung eines Anteils der Mittel aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA):**

Der für die Spezialfinanzierung erforderliche periodische Zufluss von zweckgebundenen Mitteln erfolgt über die Zuweisung eines Anteils der Mittel aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Dieser Zufluss darf nicht ausschliesslich oder primär aus allgemeinen Staatsmitteln erfolgen. Der Bund erhebt die LSVA und leitet einen Drittel der Einnahmen an die Kantone weiter. Seit

---

<sup>9</sup> Vgl. auch Econcept. 2021. Finanzierungskonzept Aktionsplan Green Deal Graubünden. Zürich / Chur, S. 47.

2013 fliesst der gesamte kantonale Anteil in die Strassenrechnung (Spezialfinanzierung Strasse). Die anteilmässige Verwendung von LSVA-Mitteln für den Bündner Klimafonds folgt einer sachlichen Logik. Denn die LSVA hat zum Ziel, alle Kosten des Strassengüterverkehrs zu internalisieren. Vom gesamten kantonalen Anteil für Graubünden von aktuell jährlich rund 55 Mio. Franken unterliegen 34 Mio. Franken der Zweckbindung gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG; SR 641.81), d. h. sie sind als Ausgleich zu den ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zu verwenden.<sup>10</sup> Zu den ungedeckten Kosten zählen auch die vom Strassenverkehr durch Klimaschäden verursachten externen Kosten. Diese betragen rund 50 Prozent der gesamten Kosten. Damit drängt sich eine Verwendung von LSVA-Geldern für Klimaschutz und Klimaanpassung förmlich auf. Damit wird der Grundsatz der Verursacherfinanzierung gestärkt. Im vorgesehenen Finanzierungsszenario werden 50 Prozent des LSVA-Anteils, der gemäss Art. 19 SVAG zu verwenden ist, dem Bündner Klimafonds zugewiesen, also rund 17 Mio. Franken jährlich. Betrachtet man den gesamten LSVA-Anteil des Kantons Graubünden, fliesen neu 30 Prozent davon in den Bündner Klimafonds, und 70 Prozent stehen weiterhin der Strassenrechnung zur Verfügung. Gegenüber heute reduziert sich für die Strassenrechnung der LSVA-Anteil. Angesichts des Strassenvermögens von 100 Mio. Franken ist eine Ertragseinbusse für die Strassenrechnung vorübergehend tragbar. Um eine spätere allfällig hohe Verschuldung zu vermeiden, und für die Realisierung von künftigen Grossprojekten im Strassenbau eine langfristige Finanzierungssicherheit zu behalten, ist im Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) bei Überschreiten der Strassenschuld von 100 Mio. Franken eine bedarfsabhängig höhere jährliche Minimalzuweisung aus den allgemeinen Staatsmitteln (50 Prozent der Verkehrssteuern statt wie bisher 25 Prozent) in die Strassenrechnung vorzusehen. Damit können bei entsprechend hoher Strassenschuld die neu in den Bündner Klimafonds und nicht mehr in die Strassenrechnung fliessenden LSVA-Gelder kompensiert werden.

- **Zuweisung eines Anteils der dem Kanton zufließenden Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB):**

Für den Bündner Klimafonds soll zudem ein Anteil der dem Kanton zufließenden Gewinnausschüttungen der SNB verwendet werden. Die *Gewinnbeteiligung* der Kantone von einem Drittel an den SNB-Gewinnen ist verfassungsmässig garantiert.<sup>11</sup> Dies trifft nicht auf die *Gewinnausschüttung* der SNB zu. Diese ist nicht garantiert. Sie ist vom Bilanzgewinn jeweils Ende Jahr abhängig. Die Alimentierung des Bündner Klimafonds mit Teilen der SNB-Ausschüttung birgt folglich Risiken wie Chancen. Ein Jahresverlust hat im Jahr 2022 eine SNB-Ausschüttung verunmöglicht und zeigt damit, dass Gewinnausschüttungen der SNB volatil sind. Die geltende Vereinbarung zwischen der SNB und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) vom 29. Januar 2021 sieht eine maximale Ausschüttung von 6 Mrd. Franken vor, was für Graubünden einen Betrag von gut 92 Mio. Franken ergibt. Vorgesehen

---

<sup>10</sup> Der übrige Anteil ist gemäss Bundesrecht (Art. 19a Abs. 4 SVAG) für den Strassenunterhalt einzusetzen. Dieser Anteil fliesst mit der Vorlage weiterhin in die Strassenrechnung.

<sup>11</sup> Schweizerische Nationalbank (SNB). 2023. [Gewinn und Gewinnausschüttung](https://www.snb.ch) [online]. [www.snb.ch](https://www.snb.ch). Abgerufen am 16.6.2023. In den Jahren 2020 und 2021 hat der Kanton Graubünden jeweils 15,5 Mio. Franken erhalten und ins frei verfügbare Vermögen überführt.

ist, dass jeweils derjenige Betrag, welcher 60 Mio. Franken übersteigt, dem Bündner Klimafonds zugewiesen wird. Dieser Anteil beträgt für Graubünden etwas mehr als 30 Mio. Franken. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der SNB-Anteil über die 25-jährige Laufdauer des AGD, Etappe II, anfallen könnte, kann nicht prognostiziert werden. Vorsichtig geschätzt wird zumindest für die nächsten zehn Jahre von einem durchschnittlichen jährlichen Zufluss von rund 10 Mio. Franken bzw. insgesamt 100 Mio. Franken für den Bündner Klimafonds in diesem Zeitraum ausgegangen.

- Zusätzlich können über das jährliche Budget und innerhalb der finanzpolitischen Richtwerte *ordentliche Zuweisungen aus den allgemeinen Staatsmitteln* in den Bündner Klimafonds getätigt werden. Für diese Zuweisungen wird eine Beitragsobergrenze auf zwei Prozent der kantonseigenen Steuererträge zugunsten des allgemeinen Staatshaushalts festgelegt, um die mögliche Haushaltsbelastung einzuschränken. Bei positivem (Jahres-)Abschluss der Erfolgsrechnung soll – analog zur Regelung für die Strassenrechnung – die Möglichkeit vorgesehen werden, dass der Grosse Rat einen *zusätzlichen ausserordentlichen Beitrag zum Abbau einer allfälligen Fondsschuld* beschliessen könnte.

Zusammenfassend kommt das vorgeschlagene Finanzierungskonzept im Ergebnis zumindest in einer ersten Phase von sieben bis zehn Jahren ohne Steuererhöhungen oder Schaffung neuer Abgaben aus und erfüllt damit die Erwartungen des Grossen Rats an das Finanzierungsmodell. Die Einmaleinlage ermöglicht es, den Bündner Klimafonds für die erste Phase der Laufzeit mit den erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten und trägt dem Anspruch Rechnung, dass eine generationenübergreifende Finanzierung erfolgen soll. Die Verwendung von Mitteln aus der LSVA ist mit Blick auf deren Zweckbindung sachlich gerechtfertigt, zumal der Schwerverkehr auf der Strasse und der Verkehrssektor insgesamt einen erheblichen Anteil der gesamten THG-Emissionen verursachen. Die Formulierung bezüglich der Zuweisung weiterer Mittel aus den allgemeinen Staatsmitteln stellt einerseits sicher, dass der Kantonshaushalt dadurch nicht übermässig belastet werden kann und überlässt dem Grossen Rat im vorgegebenen Rahmen zugleich die gewünschte finanzielle Flexibilität.

### **c) Finanzierungsquellen für spätere zusätzliche Mittelgenerierung**

Mit dem oben genannten Basisszenario kann die Finanzierung der AGD Etappe II voraussichtlich für eine erste Phase von sieben bis zehn Jahren sichergestellt werden. Mit dem Verzicht einer vollständigen Ausfinanzierung der AGD-Massnahmen in der Höhe von einer Mrd. Franken verhindert man einerseits ein Anhäufen von Geldern, die vielleicht über die lange Laufdauer gar nicht gebraucht werden. Andererseits kann anhand der Nachfrage und der Intensität der Mittelvergabe im Laufe dieser ersten Phase der weitere Finanzbedarf über die Gesamtlaufrdauer besser abgeschätzt werden. Für den Fall, dass die Finanzmittel im Basisszenario nicht ausreichen werden, wurden weitere Finanzierungsquellen geprüft und bewertet. Vier davon wurden als künftige mögliche Finanzierungsquellen priorisiert. Sie sind nicht direkt Bestandteil der vorliegenden Vorlage. Da jedoch in einer späteren Phase zusätzliche Finanzierungsquellen für den Klimafonds nötig werden könnten, werden sie in der Beilage 4 kurz erläutert und im Fragebogen (vgl. Beilage 3) berücksichtigt. Die Antworten auf die Fragen dienen dazu, eine Priorisierung für eine allfällige Detailausarbeitung vorzunehmen zum Zeitpunkt, in welchem klar ist, dass die Finanzmittel des Basisszenarios aufgebraucht sind resp. für

eine weitere Förderung der Massnahmen nicht mehr ausreichen und vom Grossen Rat die Ausarbeitung von Grundlagen für zusätzliche Finanzierungsquellen in Auftrag gegeben wird.

#### **d) Nicht weiterverfolgte Finanzierungsquellen**

Im Rahmen der Ausarbeitung des Finanzierungskonzepts und der Vorlage zur AGD Etappe II wurden verschiedene weitere Finanzierungsquellen geprüft – gestützt auf die Grundlagenberichte, die Botschaft sowie die parlamentarische Debatte zur AGD Etappe I. Diese wurden jedoch aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt (vgl. dazu Beilage 5).

## **2. Grundsätze der Mittelverwendung und Priorisierung**

### **a) Übersicht**

Mit dem Bündner Klimafondsgesetz wird eine Spezialfinanzierung für einen breiten Anwendungsbereich im Klimaschutz und der Klimaanpassung geschaffen. In der Oktobersession 2021 forderte der Grosse Rat, dass die Finanzmittel dort einzusetzen seien, wo die bestmögliche Wirkung erzielt wird. Diese Anforderung aufnehmend werden für die Mittelentnahme aus dem Bündner Klimafonds klare Grundsätze statuiert, und die möglichen Massnahmen, welche finanziert werden können, werden im E-BKliG abschliessend festgelegt.

### **b) Förderinstrumente und Massnahmen**

Die Mittel des Bündner Klimafonds sollen primär in Form von Förderbeiträgen an Dritte eingesetzt werden. Es soll grundsätzlich auch möglich sein, Darlehen und Bürgschaften zu vergeben.

Es können drei Massnahmen-Cluster unterschieden werden, für welche Mittel aus dem Bündner Klimafonds eingesetzt werden:

#### **(1) Förderbeiträge an Dritte gemäss spezialgesetzlichen Grundlagen**

Mit dem AGD Etappe II sollen bestehende Förderinstrumente analog zur AGD Etappe I verstärkt finanziert werden können. Es handelt sich hier insbesondere um Massnahmen in den Sektoren Gebäude, Verkehr und Landwirtschaft. Die spezialgesetzlichen Fördertatbestände werden teilweise ergänzt, unter anderem mit Massnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zum ressourceneffizienten Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern und zum Schliessen von Stoffkreisläufen im Sinne der Kreislaufwirtschaft. Aufgrund der finanzrechtlichen Natur des Bündner Klimafonds als Spezialfinanzierung werden die in Frage kommenden Förderinstrumente gemäss Spezialgesetzgebung im E-BKliG abschliessend aufgezählt. Der an ein Vorhaben auszurichtende Förderbeitrag des Kantons kann dabei entweder vollumfänglich aus dem Bündner Klimafonds finanziert werden, oder die zuständige Dienststelle entrichtet den Beitrag aus ihrem Dienststellenbudget und erhöht den Förderbeitrag mit Mitteln aus dem Klimafonds.

#### **(2) Förderbeiträge an Dritte für neuartige Technologien und Prozesse sowie die Verwendung nachhaltiger Ressourcen**

Diese mit dem E-BKliG neu geschaffenen Fördertatbestände umfassen insbesondere innovative Projekte und Negativemissionstechnologien, Pilotprojekte im

Bereich Wasserstoff und wasserstoffbasierte Treib- und Brennstoffe sowie den Baustoff Holz. Die Förderbeiträge gemäss E-BKliG werden vollumfänglich aus den Mitteln des Bündner Klimafonds finanziert. Es handelt sich dabei um relativ offen formulierte Fördertatbestände, ähnlich wie dies im Bereich der Wirtschafts- oder Digitalisierungsförderung zu finden ist. Grund dafür ist, dass die Fördermöglichkeiten auch verschiedene, heute noch nicht bekannte Innovationen erfassen sollen.

### **(3) Eigene Massnahmen des Kantons**

Während die Förderbeiträge an einen Dritten ausgerichtet werden, welcher die entsprechende Massnahme initiiert und umsetzt, geht es hier um Massnahmen der kantonalen Verwaltung zur Zielerreichung. Auch hierfür können Mittel des Bündner Klimafonds eingesetzt werden. Allerdings muss dabei eine Abgrenzung erfolgen: Aus dem Bündner Klimafonds sollen nur dann kantonseigene Vorhaben finanziert werden können, wenn damit gegenüber dem für die Verwaltung für die Zeit zwischen 2025 und 2040 zu formulierenden Soll-Absenkepfad (siehe Kap. V., Erläuterung zu Art. 17) zusätzliche Bemühungen und Bestrebungen erfolgen, welche einer Verstärkung und damit Beschleunigung der Zielerreichung zuträglich und mit den ordentlichen Mitteln aus Budget und Finanzplan nicht umsetzbar sind.

#### **c) Grundsätze der Mittelverwendung**

Bezüglich Mittelvergabe aus dem Bündner Klimafonds forderte der Grosse Rat, dass die Finanzmittel dort einzusetzen seien, wo die bestmögliche Wirkung erzielt wird. Dies wird mit der Vorlage dahingehend berücksichtigt, dass eine Mittelverwendung aus dem Bündner Klimafonds nur für Massnahmen erfolgen darf, wenn diese zu einer wirksamen, kosteneffizienten und dauerhaften Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen. Für eigene Massnahmen des Kantons wird die zusätzliche Anforderung statuiert, dass diese zu einer erheblichen Beschleunigung der Zielerreichung beitragen müssen.

#### **d) Priorisierung der Mittel**

Der Bündner Klimafonds wird für eine lange Laufdauer vorgesehen, in deren Verlauf er ein schwankendes Fondsvermögen aufweisen wird. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, und um die bestmögliche Wirkung des Mitteleinsatzes zu erreichen, wird eine Priorisierung für die Mittelverwendung unumgänglich sein. Relevant soll dabei die Wirksamkeit der Massnahme im Hinblick auf die Zielerreichung sein, auch im Sinne der Kosteneffizienz. Mit Blick auf die Einhaltung des Soll-Absenkepfads werden dabei – zumindest in einer ersten Phase – Massnahmen zu priorisieren sein, die umsetzungsbereit sind und gleichzeitig nachweislich wirksam. Zudem muss – im Sinne der Kosteneffizienz und des begrenzten Vorhandenseins der entsprechenden CO<sub>2</sub>-Lagerstätten – der Grundsatz gelten, dass Emissionen prioritär zu vermeiden und erst sekundär durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien zu kompensieren sind. Dementsprechend sind nur diejenigen Emissionen, die als «schwer vermeidbare Emissionen» einzustufen sind, durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien auszugleichen bzw. direkt an der entsprechenden Anlage abzuscheiden und zu speichern.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Hierbei handelt es sich insbesondere um die nicht energiebedingten Emissionen aus der Landwirtschaft, Emissionen aus der Kehrichtverbrennung und Emissionen aus der Zementproduktion.

Die Priorisierung erfolgt im Rahmen der Zuweisung der Mittel des Bündner Klimafonds auf die einzelnen Bereiche im Rahmen des Budgetprozesses. Die Priorisierungsvorgaben sind ausserdem bei der Ausgestaltung der einzelnen Förderprogramme durch die zuständigen Stellen zu berücksichtigen.

### **3. Die einzelnen AGD-Massnahmen nach Sektoren**

Eine tabellarische Übersicht zu den Massnahmen der AGD Etappe II findet sich in der Beilage 2.

#### **a) Massnahmen im Gebäudebereich**

Die AGD Etappe I setzt die Forcierung der Gebäudeparktransformation hin zu energieeffizienten, fossilfreien Gebäuden und die Sensibilisierung und Beratung bereits verstärkt um. Diese verstärkte Umsetzung wird in AGD Etappe II weitergeführt und kann neu über den Bündner Klimafonds (mit-)finanziert werden.

Im Bereich der öffentlichen Bauten sieht das nationale Klimaschutzgesetz (KIG) vor, dass Bund und Kantone in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen und auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Der Kanton verpflichtet sich in diesem Sinne in der vorliegenden Vorlage dazu, analog zum Bund für seine zentrale Verwaltung spätestens ab 2040 Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Ausserdem sollen sich nicht nur kantonseigene Hochbauten, sondern auch Hochbauten von kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie Hochbauten, welche massgeblich mit Kantonsbeiträgen finanziert werden, durch ihre vorbildliche, energieeffiziente und nachhaltige Bauweise auszeichnen.

Die Gemeinden werden aufgefordert, ebenfalls eine breit gefasste Vorbildfunktion wahrzunehmen. Insbesondere sollen sie für ihre zentralen Verwaltungen bis zum Jahr 2040 das Ziel Netto-Null-Emissionen anstreben. Der Kanton stattet die Gemeinden hierzu mit den notwendigen Grundlagen aus, wie beispielsweise vorhandenen Daten aus dem kantonalen Emissionskataster, dem Energiemonitoring, mit (Muster-)Massnahmenplänen oder Grundlagen und Wissen zum betrieblichen Mobilitätsmanagement in der Verwaltung. Zudem können die Gemeinden zur Ermittlung ihres CO<sub>2</sub>-Einsparungspotenzials und für die Erarbeitung von Netto-Null-Fahrplänen von Fördergeldern aus dem Bündner Klimafonds profitieren, sofern die Gemeinden entsprechende Anträge stellen.

Die Vorlage setzt zudem Anreize für Eigentümerschaften privater Liegenschaften, das Solarenergiepotenzial an ihren Gebäudeflächen möglichst flächendeckend auszunutzen. Im Rahmen seiner Vorbildfunktion wird der Kanton an, in und auf seinen Hochbauten das Potenzial für Photovoltaik und Solarthermie ebenfalls möglichst ausschöpfen.

Weiter soll die Verwendung des Baustoffs Holz gefördert werden. Einerseits können durch die Verwendung des Holzes als Baustoff emissionsintensivere Baustoffe wie Beton vermindert werden, und andererseits bindet das Holz CO<sub>2</sub> und stellt somit eine temporäre CO<sub>2</sub>-Senke dar.

#### **b) Massnahmen im Verkehrsbereich**

Zur Reduktion der Emissionen des Sektors Verkehr wird auf die drei zentralen Strategieelemente: «Verkehr vermeiden», «Verkehr verlagern» und «die Effizienz der Transportmittel verbessern» gesetzt. Die Förderung neuer Antriebssysteme wird als eine der

wirksamsten Massnahmen im Sektor Verkehr erachtet, da insbesondere in ländlichen Gebieten der Anteil des öV an den zurückgelegten Wegen sehr gering ist und selbst in sehr dicht besiedelten Gebieten noch mehr als 15 Prozent der Etappen mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) zurückgelegt werden.<sup>13</sup> Es ist somit unabdingbar, beim MIV anzusetzen, um die Dekarbonisierung des Verkehrssektors wirkungsvoll und umfassend voranzutreiben.

(1) **Privatverkehr: Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge**

Personenwagen sind schweizweit für rund drei Viertel der THG-Emissionen des Verkehrs verantwortlich, Lieferwagen für acht Prozent. Die Elektrifizierung von Personen- und Lieferwagen bietet somit ein bedeutendes Potenzial, um die THG-Emissionen in diesem Sektor zu senken. Am häufigsten werden private Elektrofahrzeuge zu Hause geladen. Deshalb ist das Vorhandensein der entsprechenden Ladeinfrastruktur eine massgebende Voraussetzung für die Bereitschaft der Autonutzenden, auf ein Elektrofahrzeug umzusteigen. Mehr als zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung wohnen in Mietliegenschaften oder im Stockwerkeigentum. In Mehrfamilienhäusern sind die Anfangsinvestitionen und damit auch die Hürden bis zu einer gemeinsamen Entscheidung aller Beteiligten für eine zukunftsfähige und bedarfsgerecht erweiterbare Ladelösung mit Lademanagement oftmals hoch. Deswegen zögern Vermieter und Stockwerkeigentümergeinschaften häufig bzw. überwälzen die hohen Kosten, oder sie sehen von der Investition ganz ab. Des Weiteren sind Lademöglichkeiten am Wohnort für Autohalter ohne eigenen Parkplatz eine relevante Voraussetzung für den Kauf eines Elektrofahrzeugs. Die vorliegende Vorlage sieht in diesem Sinne eine gezielte Förderung der Ladeinfrastruktur bei Mehrfamilienhäusern und auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen vor.

(2) **Öffentlicher Verkehr und Schienengüterverkehr: Verlagerung und Dekarbonisierung**

Die Förderung des öffentlichen Verkehrs soll Impulse liefern, vom Privatauto auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen bzw. die Verlagerung des Strassengüterverkehrs auf die Schiene zu bewirken. Der Mitteleinsatz erfolgt fokussiert, indem Förderbeiträge aus dem Bündner Klimafonds ausschliesslich über die Fördertatbestände von Art. 22, 23 und 30 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV; BR 872.100) ausgerichtet werden. Hierunter fallen beispielsweise der Umstieg von dieselbetriebenen auf elektrische Fahrzeuge, die verbesserte Anbindung an den öffentlichen Verkehr bei Veranstaltungen oder Massnahmen im Zusammenhang mit dem kombinierten Schienengüterverkehr.

(3) **Weitere Massnahmen**

Die Vorlage zielt nicht nur auf die Förderung der privaten Elektromobilität ab, sondern sieht auch Fördermittel für Pilotprojekte im Bereich Wasserstoff und synthetische Treib- und Brennstoffe vor. Diese Förderung umfasst allerdings nicht nur den Mobilitätsaspekt (z. B. Betankung mit Wasserstoff), sondern die gesamte Wertschöpfungskette.

---

<sup>13</sup> Litra (2019), «Der Modalsplit des Personenverkehrs in der Schweiz».

Zudem gibt sich der Kanton mit der vorliegenden Vorlage Informations- und Beratungsaufgaben. Diese sollen unter anderem ermöglichen, dass der Kanton mit Geldern aus dem Bündner Klimafonds Unternehmen, Gemeinden, Regionen und Tourismusdestinationen bei der Ermittlung ihres CO<sub>2</sub>-Einsparungspotenzials und der Erarbeitung von Netto-Null-Fahrplänen unterstützen kann. Damit kann der Kanton beispielsweise im Bereich Betriebliches Mobilitätsmanagement die Erstellung von Konzeptstudien und die Ausarbeitung von konkreten Massnahmen anbieten bzw. deren Erstellung durch Dritte mitfinanzieren. Eine umfassende finanzielle Unterstützung für die Umsetzung aller eruierten Massnahmen ist hingegen nicht vorgesehen.

### **c) Massnahmen im Bereich Industrie und Gewerbe**

Der Sektor Industrie trägt in Graubünden überdurchschnittlich stark zu den THG-Emissionen bei. Insbesondere im Rheintal sind mehrere emissionsintensive Industrieunternehmen angesiedelt. Gleichzeitig weisen einige dieser Unternehmen aufgrund verschiedener bereits bestehender gesetzlicher Regelungen bzw. Instrumente in den Bereichen THG-Verminderung und Energieeffizienz (Verpflichtung zu Teilnahme im Emissionshandelssystem EHS, Zielvereinbarungen, Grossverbraucherartikel) im relativen Vergleich weniger Spielraum für sinnvolle Fördermassnahmen seitens Kanton auf, um eine zusätzliche THG-Verminderungswirkung erzielen zu können. Im Bereich des Gewerbes bestehen aufgrund der weitaus geringeren Regulierungsdichte mehr Möglichkeiten, jedoch besteht hier in absoluten Zahlen ein geringeres Reduktionspotenzial.

Die vorliegende Vorlage etabliert Fördertatbestände in den vier Bereichen 1.) neuartige Technologien zur Treibhausgasverminderung, 2.) Negativemissionstechnologien, 3.) einzelbetriebliche und überbetriebliche THG-Reduktion und 4.) Wasserstoff und synthetische Treib- und Brennstoffe. Mit diesen Fördermassnahmen sollen einerseits innovative, wegweisende Projekte mit Vorreitercharakter und damit einem gewissen Risikopotenzial gefördert werden, die gleichzeitig jedoch die Chance bieten können, den Kanton in seinen Bestrebungen zu Netto-Null-Emissionen entscheidend weiterzubringen.

Ökonomische Fehlanreize, Wettbewerbsverzerrungen und Mitnahmeeffekte sollen möglichst weitgehend vermieden werden, indem Massnahmen, zu denen die Gesuchsteller ohnehin verpflichtet sind, nicht gefördert werden. Dies können beispielsweise Massnahmen sein, die Teil der Verminderungsverpflichtung zur Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe sind. Das betreffende Massnahmen umsetzende Unternehmen soll jedoch Förderbeiträge für nicht in das Instrument eingebundene Massnahmen beantragen können. Dies kann bspw. dann der Fall sein, wenn die entsprechende Massnahme weniger wirtschaftlich ist, als der Benchmark des betreffenden Instruments vorgibt. Massnahmen, die in ein Instrument zur Verminderung der THG-Emissionen eingebunden sind, sind im Grundsatz nicht förderberechtigt.

### **d) Neuartige Technologien zur Treibhausgasverminderung; Negativemissionstechnologien**

Die Grossindustrien (vornehmlich im Bündner Rheintal), die Kehrrechtverbrennungsanlage in Trimmis und die Landwirtschaft können mit den heute verfügbaren Technologien kaum vollständig dekarbonisiert werden. Voraussichtlich werden so genannte «schwer

vermeidbare Emissionen»<sup>14</sup> verbleiben, welche durch neuartige Technologien weiter reduziert und letztlich durch Negativemissionstechnologien langfristig in technischen (geologischen) Speichern sicher im Untergrund einzulagern sind. Bei der Förderung von Projekten im Bereich der neuartigen Technologien und der Negativemissionstechnologien ist vorgesehen, dass sich der Kanton eng an den bestehenden Bundesförderprogrammen zur Innovationsförderung<sup>15</sup> wie SWEET, SOUR und Pilot- und Demonstrationsprojekten orientiert bzw. diese Projekte subsidiär zum Bund fördert.<sup>16</sup> Der Aufbau eines eigenen Förderprogramms in diesem Bereich erscheint aufgrund der Komplexität und der Vielfalt der möglichen Projekte als wenig opportun, soll aber nicht grundsätzlich verunmöglicht werden.

#### **e) Einzelbetriebliche und überbetriebliche Treibhausgasverminderungen**

Die Nutzungsgradverbesserung bei industriellen und gewerblichen Prozessen kann über das Bündner Energiegesetz (Art. 21 BEG) heute schon mit Beiträgen gefördert werden. Die Nutzungsgradverbesserung hat jedoch Energieeffizienzgewinne zum Ziel und nicht direkt die Verminderung von THG-Emissionen. Künftig sollen planerische und (verfahrens-)technische Massnahmen an Anlagen und industriellen Prozessen über den Bündner Klimafonds verstärkt (mit-)finanziert werden, unter der Voraussetzung, dass sie den THG-Ausstoss erheblich reduzieren. Insbesondere soll das Beschreiten eines Absenkpfeils hin zur vollständigen Umstellung auf CO<sub>2</sub>-neutrale Brennstoffe gefördert werden. Ausserdem können Fördermittel gesprochen werden, um Unternehmen (Industrie, Gewerbe, KMU) bei der Ermittlung ihres THG-Verminderungspotenzials und der Erarbeitung von Netto-Null-Fahrplänen zu unterstützen.

#### **f) Massnahmen betreffend Energiewirtschaft bzw. erneuerbare Energieproduktion**

Die fortschreitende Elektrifizierung des Verkehrs, der verstärkte Einsatz von Wärmepumpen zur Gebäudeheizung und der punktuelle Einsatz von «grünem» Wasserstoff und Power-to-X Technologien<sup>17</sup> erfordern im Gleichschritt den Zubau von Anlagen zur erneuerbaren Stromproduktion und zur saisonalen Speicherung des Stroms. Bereits heute fördert der Kanton Photovoltaikanlagen an Hochbauten, welche für die Winterstromproduktion ausgelegt sind. Dieser Fördertatbestand soll im Rahmen der vorliegenden Vorlage weitergeführt und über den Bündner Klimafonds verstärkt (mit-)finanziert werden. Zusätzlich zu dieser Winterstrom-Förderung sollen diejenigen Photovoltaikanlagen an Gebäuden über den Bündner Klimafonds gefördert und (mit-)finanziert werden, welche die für die Solarenergie geeigneten Flächen am Gebäude bestmöglich ausnutzen. Heutzutage werden die entsprechenden Anlagen meist eigenverbrauchsoptimiert ausgelegt, da dadurch für die Eigentümerschaft meist die höchste Wirtschaftlichkeit der Anlage erreicht wird. Aus Sicht des nötigen Kapazitätszubaues und der Stromsicherheit

---

<sup>14</sup> Für detaillierte Informationen vgl. Weblink [Negativemissionstechnologien \(NET\): Notwendiges Standbein der Klimapolitik \(admin.ch\)](#), abgerufen am 28.08.2023.

<sup>15</sup> [Überblick Innovationsförderung \(admin.ch\)](#).

<sup>16</sup> Möglich wären hier beispielsweise (Pilot-)Projekte im Bereich Methan- oder Methanolsynthese zur Sektorkopplung und CCUS (carbon capture and utilisation / storage, Kohlenstoff-Abscheidung und -Verwendung / Speicherung).

<sup>17</sup> Der Begriff Power-to-X Technologien fasst diverse Möglichkeiten zusammen, wie temporäre Stromüberschüsse chemisch gespeichert und später genutzt werden können. Power-to-X Technologien sind notwendig für die sog. Sektorkopplung und gelten als zentral für die vollständige Dekarbonisierung des Energiesystems.

ist es hingegen wünschenswert und erforderlich, dass die geeigneten Gebäudeflächen möglichst maximal ausgenutzt werden. Zudem sollen Pilotprojekte im Bereich der gesamten Produktions- und Lieferkette des Wasserstoffs und der Herstellung und Verwendung wasserstoffbasierter Brenn- und Treibstoffe gefördert werden. Hierbei soll das Augenmerk auf innovative Projekte gelegt werden, die zur vollständigen Dekarbonisierung der Hochtemperatur-Industrie beitragen oder einen potenziellen Beitrag zur Schliessung der Winterstromlücke und der Sektorkopplung bzw. Erkenntnisse in diesem Bereich liefern können, aber weder direkt noch indirekt zu einer Verschärfung der Winterstromlücke führen. Um eine möglichst hohe Nutzen-/Kosten-Effizienz der Fördermittelvergaben pro Projekt zu erreichen und den direkten Vergleich möglicher innovativer, neuartiger und potenziell risikobehafteter Projekte zu ermöglichen, würden die geeigneten Pilotprojekte idealerweise über kantonale Ausschreibungen / Auktionen mit entsprechenden, noch zu definierenden Zuschlagskriterien eruiert.

#### **g) Massnahmen im Bereich Landwirtschaft**

Die Vorlage ermöglicht die Hochskalierung und die Finanzierung aus dem Bündner Klimafonds der Massnahmen und Projekte aus der aktuell laufenden Pilotphase des Projekts «Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden», welche im Rahmen der Etappe I des AGD umgesetzt wird.

Der fortschreitende Klimawandel mit seinen Wetterextremen und langen Hitze- und Dürreperioden führt zudem dazu, dass sich die Landwirtschaft in einem Umfeld von zunehmender Trockenheit positionieren und ausrichten muss. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der bisherigen traditionellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung angesichts der zunehmenden Trockenheit können ebenfalls aus dem Bündner Klimafonds (mit-)finanziert werden.

#### **h) Massnahmen im Bereich Tourismus**

Massnahmen in den Bereichen Gebäude, Energiewirtschaft/Erneuerbare Energieproduktion und Verkehr, die Tourismusunternehmen betreffen, können grösstenteils über die Fördertatbestände der entsprechenden Sektoren umgesetzt und aus dem Bündner Klimafonds (mit-)finanziert werden. Hier sind insbesondere Gebäudesanierungen, die Umstellung auf erneuerbare Heizsysteme, die Nutzung der Solarenergie und die Erstellung von Ladeinfrastruktur für die betriebseigene und die Gäste-Elektromobilität zu nennen. Zudem sieht die vorliegende Vorlage vor, dass Unternehmen und auch Tourismusdestinationen bei der Ermittlung ihres CO<sub>2</sub>-Einsparungspotenzials und der Erarbeitung von Netto-Null-Fahrplänen aus dem Bündner Klimafonds finanziell unterstützt werden können.

#### **i) Massnahmen im Bereich Konsum und Kreislaufwirtschaft**

Die Information und Beratung von verschiedenen Anspruchsgruppen wird über einen offen formulierten Informationsauftrag ermöglicht und kann aus dem Bündner Klimafonds (mit-)finanziert werden, wenn dabei eine relevante Klimaschutzwirkung erwartet werden kann. Die vorliegende Vorlage ermöglicht zudem, Massnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zum ressourceneffizienten Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern und zum Schliessen von Stoffkreisläufen, im Sinne der Kreislaufwirtschaft, aus dem Bündner Klimafonds (mit-)zufinanzieren.

**j) Massnahmen im Bereich Klimaanpassung**

Massnahmen im Bereich des Schutzwalds sollen im Rahmen der AGD Etappe II über den Bündner Klimafonds (mit-)finanziert werden können, sofern sie der Anpassung an den Klimawandel dienen und nicht durch die ordentlichen Budgetmittel und andere Finanzierungsquellen wie Programmvereinbarungen mit dem Bund gedeckt werden können. Im Bereich der Landwirtschaft werden insbesondere Mittel über den Bündner Klimafonds für Massnahmen im Umgang mit der Trockenheit über den Bündner Klimafonds (mit-)finanziert. Dies insbesondere dann, wenn sinnvolle und dringende Massnahmen in diesem Bereich aufgrund fehlender entsprechender Bundesmittel zurückgestellt werden müssten und durch die Massnahmen ausschliesslich klimabedingte Effekte kompensiert werden.

**k) Bildung/Ausbildung/Weiterbildung**

Einige Bereiche des Bildungswesens bringen momentan zu wenig Fachkräfte hervor, um die Massnahmen des AGD zeitgerecht umsetzen zu können. Die vorliegende Vorlage ermöglicht, die Weiterbildung von Fachkräften im Bereich der Umsetzung des AGD über den Bündner Klimafonds (mit-)zu finanzieren. Der Fokus wird dabei auf Weiterbildungen mit engem Praxisbezug gelegt. Des Weiteren sollen auch Massnahmen im Bereich der Tertiärbildung und Forschung eine Förderung erhalten können.

**l) Zusammenarbeit, Information und Beratung sowie Studien**

Um die höchstmögliche Wirkung im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu erreichen, muss der Kanton Partnerschaften mit weiteren Akteuren eingehen können, um einerseits Synergien nutzen und andererseits das nötige Wissen bei den verschiedenen Anspruchsgruppen empfängergerecht platzieren bzw. abholen zu können. Die Vorlage ermöglicht deshalb die Zusammenarbeit, Information und Beratung mit bzw. von Regionen und Gemeinden, den Organisationen der Bündner Wirtschaft sowie anderen Institutionen und Organisationen und der Öffentlichkeit im Sinne eines breit formulierten Informationsauftrags. Zudem kann die Erstellung von Studien zum Erkenntnisgewinn im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung aus dem Bündner Klimafonds mitfinanziert werden. Hierunter fällt auch die Förderung diverser Anspruchsgruppen (Industrie, Gewerbe, KMU, Tourismusdestinationen, Gemeinden, Regionen, Tourismusdestinationen) bei der Ermittlung ihres CO<sub>2</sub>-Einsparungspotenzials und der Erarbeitung von Netto-Null-Fahrplänen.

## **IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Klimafondsgesetzes**

### **Art. 1: Zweck und Gegenstand**

Begrifflich unterscheidet Art. 1 Abs. 1 zwischen dem Klimaschutz im engeren Sinne, das heisst Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von THG-Emissionen, und der Klimaanpassung, also Massnahmen zur Anpassung an die Folgen der Klimaerwärmung. Das Klimafondsgesetz wird zum Zweck erlassen, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen im Kanton Graubünden zu fördern. Regelungsgegenstand (Abs. 2) des Gesetzes ist die Festlegung der Ziele, der Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele und deren Finanzierung.

### **Art. 2: Ziele und Richtwerte**

Art. 2 Abs. 1 referenziert als allgemeine Zielsetzung auf die Begrenzung des Temperaturanstiegs gemäss internationalen Übereinkommen und übergeordnetem nationalem Recht. Der Kanton trifft die nötigen Massnahmen, um die nicht «schwer vermeidbaren Emissionen» vollumfänglich zu reduzieren, was mit «so weit wie möglich» zum Ausdruck kommt. Die «schwer vermeidbaren Emissionen» hingegen müssen sicher und dauerhaft eingelagert werden (Abs. 2). Als schwer vermeidbar gelten insbesondere die THG-Emissionen aus der Kehrlichtverbrennung, der nicht-energetische Teil der landwirtschaftlichen THG-Emissionen und Teile der THG-Emissionen der Industrie. Zudem veranlasst der Kanton die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber der negativen Auswirkungen der klimatischen Veränderungen (Abs. 3).

Zur Stabilisierung der globalen Erwärmung auf deutlich weniger als 2° C gemäss Klimaübereinkommen von Paris darf nur noch eine bestimmte Menge an THG ausgestossen werden (Festlegung eines THG-Budgets). Zur Einhaltung dieses Budgets und zur Drosselung des Temperaturanstiegs bedarf es zudem einer raschen Senkung des THG-Ausstosses (Festlegung eines Absenkpfeils). Der Grosse Rat hat die Festlegung des THG-Budgets und des Absenkpfeils mit Zwischenzielen im Sinne von Richtwerten auf Verordnungsstufe befürwortet, wobei jedoch auf Richtwerte für einzelne Sektoren verzichtet werden soll (GRP 2021/22, S. 224 ff.). Gestützt auf Art. 2 Abs. 4 wird die Regierung die entsprechenden Richtwerte festlegen. Diese bilden Grundlage für die Beurteilung der Zielerreichung (vgl. dazu Art. 20).

### **Art. 3: Spezialfinanzierung**

Mit Art. 3 Abs. 1 wird die Rechtsgrundlage für die Führung einer Spezialfinanzierung nach Art. 22 FHG (und Art. 25 Abs. 1 FHV) im Eigenkapital geschaffen, deren Mittel der Förderung und Finanzierung von Massnahmen zur Erreichung der Ziele des Gesetzes gewidmet sind. Der Begriff Bündner Klimafonds ist aus finanzrechtlicher Sicht unpräzise, da es sich nicht um einen «Fonds» im Sinne eines selbständigen Sondervermögens handelt. Die Bezeichnung hat sich jedoch in der klimapolitischen Debatte in Graubünden verfestigt und wird deshalb im Sinne seiner umgangssprachlichen Bedeutung verwendet. Die Spezialfinanzierung wird auf ein Vermögen von maximal 250 Mio. Franken begrenzt (Art. 3 Abs. 2). Wird dieses maximale Fondsvermögen überschritten, erfolgt eine Zuweisung in den allgemeinen Staatshaushalt. Eine Schuld ist in einer Spezialfinanzierung nur möglich, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Art. 3 Abs. 3 sieht die Möglichkeit einer «Fondsschuld» von bis zu 100 Mio. Franken vor.

Wenn sich im Bündner Klimafonds vorübergehend zu wenig Mittel befinden und er deswegen seinen Verwendungszweck nicht erfüllen kann, so ist damit eine Vorfinanzierung durch allgemeine Staatsmittel («Vorschüsse») möglich (vgl. Art. 22 Abs. 3 FHG). Solche Regelungen finden sich auch bei den anderen kantonalen Spezialfinanzierungen (die maximale Schuld der Spezialfinanzierung Strasse beträgt 250 Mio. Franken, bei der Spezialfinanzierung «Mehrwertabgabe» ist die Fondsschuld auf 80 Mio. Franken begrenzt). Die Regierung geht beim AGD von einer Laufdauer bis 2050 aus. Die Zielsetzungen und Massnahmen sind auf diese Dauer ausgerichtet. Wegen der langen Laufdauer von 25 Jahren wird auf eine zeitliche Befristung der Spezialfinanzierung bewusst verzichtet.

#### **Art. 4: Finanzierungsquellen**

Wesentliche Finanzierungsquelle für den Bündner Klimafonds bildet die Zuweisung von 30 Prozent des dem Kanton Graubünden zustehenden LSVA-Anteils (Abs. 1 lit. a). Des Weiteren werden die von der SNB an den Kanton ausgeschütteten Gewinne in die Spezialfinanzierung geführt, immer dann und soweit dieser zugewiesene jährliche Gewinn 60 Mio. Franken übersteigt (Abs. 1 lit. b). Schliesslich können aus den allgemeinen Staatsmitteln ordentliche und ausserordentliche Beiträge gewährt werden (Abs. 1 lit. c), wozu in Art. 5 weitere Bestimmungen festgelegt werden. Zur Einmaleinlage siehe die Erläuterungen zu Art. 22.

#### **Art. 5: Ordentliche und ausserordentliche Beiträge**

Eine Zuweisung von allgemeinen Staatsmitteln in den Klimafonds darf nicht zu einer festen Zweckbindung von Hauptsteuern führen. Sie ist zudem im Betrag zu begrenzen. Im vorgegebenen Rahmen soll der Grosse Rat Flexibilität für Mittelzuweisungen über das Budget oder Jahresrechnungen erhalten. Auf diese Weise lässt es sich rechtfertigen, dass der Grosse Rat die Mittelentnahme aus dem Bündner Klimafonds weitestgehend in abschliessender Weise bestimmt (vgl. Art. 21 Abs. 1). Gemäss Art. 5 Abs. 1 kann der Grosse Rat maximal zwei Prozent der kantonseigenen Steuererträge zugunsten des allgemeinen Staatshaushaltes (kantonale Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Wasserwerksteuern usw.) dem Bündner Klimafonds zuweisen (ordentliche Beiträge). Bei diesen als Referenzgrösse angegebenen Steuererträgen ist von rund 850 Mio. Franken auszugehen, womit eine Zuweisung von maximal rund 17 Mio. Franken möglich wird. Art. 5 Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für die ausserordentlichen Beiträge, die gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen beschlossen werden können. Ausserordentliche Beiträge sind jedoch nur unter zwei Voraussetzungen möglich: Erstens muss ein positiver Abschluss der Erfolgsrechnung vorliegen, und zweitens muss beim Bündner Klimafonds eine Fondsschuld gegeben sein. Diese Regelung ist analog bzw. vergleichbar ausgestaltet zu den Bestimmungen der Spezialfinanzierung «Strassen».

#### **Art. 6: Förderinstrumente**

Dieser Art. legt den Rahmen für die Mittelentnahme aus dem Bündner Klimafonds fest. Nach Abs. 1 können die Bündner Klimafonds-Gelder eingesetzt werden für Förderbeiträge, welche im E-BKliG angeführt werden, sowie für die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften. Einige Fördertatbestände sind im E-BKliG enthalten, andere in den Spezialgesetzgebungen (vgl. die abschliessende Liste gemäss Art. 9). Die Rahmenbedingungen für die Vergaben von Darlehen und Bürgschaften werden in der

regierungsrätlichen Verordnung konkretisiert. Während es sich bei Förderbeiträgen, Darlehen und Bürgschaften um die Mittelbereitstellung an Dritte handelt (Industrie und Gewerbe, andere Organisationen und Institutionen, Private), wird sodann die Möglichkeit vorgesehen, dass der Kanton eigene Massnahmen aus dem Bündner Klimafonds finanzieren kann. Denn bei verschiedenen der im AGD vorgesehenen Massnahmen beschränkt sich die Rolle des Kantons nicht auf die Bereitstellung von Finanzmitteln an Dritte. Vielmehr ist ein eigenes Handeln des Kantons erforderlich, welches zusätzliche finanzielle Mittel verlangt.

#### **Art. 7: Voraussetzungen der Mittelverwendung**

Zentrale Voraussetzung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bündner Klimafonds zugunsten von Förderinstrumenten gemäss Art. 7 ist, dass die geförderten Massnahmen wirksam, kosteneffizient und dauerhaft zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele beitragen. Dieser Bestimmung kommt besondere Bedeutung zu, da sich das vorgesehene System der Förderinstrumente auf unterschiedliche gesetzliche Grundlagen abstützt und eine gewisse Komplexität aufweist. Aus Art. 7 ergibt sich, dass die heute geförderten Massnahmen einer Wirkungsanalyse unterliegen (vgl. dazu auch Art. 20). Je nach Entwicklung des THG-Ausstosses, des regulativen Umfelds und des Markts ist es denkbar, dass Förderbedingungen weiterentwickelt oder Fördertatbestände aufgehoben werden.

Bei den Mittelentnahmen für Massnahmen des Kantons besteht eine weitere Einschränkung. Diese bringt klar zum Ausdruck, dass die Bündner Klimafondsgelder grundsätzlich nicht für die vom Kanton ohnehin zu erbringenden Leistungen eingesetzt werden dürfen. Mittel aus dem Bündner Klimafonds können nur dann verwendet werden, wenn dadurch eine erhebliche Beschleunigung der Zielerreichung zu erwarten ist (Art. 7 Abs. 2) und die dazu erforderlichen Mittel über den Rahmen von Budget und Finanzplan hinausgehen. Die Voraussetzungen sind auf Verordnungsstufe genauer zu definieren.

#### **Art. 8: Priorisierung**

Die Priorisierung der Mittel betrifft sowohl die Ebene der Finanzplanung und Budgetierung als auch die Ausgestaltung und zeitliche Staffelung der einzelnen Förderprogramme und Massnahmen. Als Leitlinie ist auf die Wirksamkeit der Massnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung abzustellen. Dabei werden Massnahmen, welche THG-Emissionen vermeiden oder vermindern sowie umsetzungsbereit sind, denjenigen Massnahmen vorgezogen, welche «schwer vermeidbare Emissionen» durch Abscheidung, Verwendung und Speicherung des CO<sub>2</sub> ausgleichen. Relevant soll dabei sowohl die «Umsetzungsreife» der entsprechenden Technologie als auch der einzelnen konkreten Massnahmen sein. Ebenfalls prioritär zu behandeln sind dringliche Massnahmen zur Klimaanpassung.

#### **Art. 9: Förderbeiträge**

Mit dem Bündner Klimafonds wird eine Spezialfinanzierung geschaffen, welche zur Förderung einer breit gefächerten Massnahmenpalette eingesetzt werden soll, darunter auch über bestehende Förderinstrumente. Der Verwendung dieser erheblichen Finanzmittel wird ein klarer und verbindlicher Rahmen gesetzt: In Art. 9 werden die Massnahmen gemäss Spezialgesetzgebung, für welche eine Finanzierung aus dem Klimafonds in Betracht kommt, abschliessend aufgezählt. Damit wird Verbindlichkeit und Transpa-

renz hinsichtlich der Mittelverwendung geschaffen. Dabei können Förderbeiträge gemäss Spezialgesetz aus Bündner Klimafondsmitteln finanziert werden, oder die auszurichtenden Beiträge können erhöht werden.

Lit. h ermöglicht das Fördern von exportorientierten, nachhaltigen und innovativen Vorhaben zur Entwicklung von neuen Produkten, Prozessen und Dienstleistungen. Beispielsweise könnten dies neuartige pflanzenbasierte Lebensmittel sein, die eine Alternative zu emissionsintensiveren Lebensmitteln wie beispielsweise Rindfleisch darstellen.

Mit Lit. j wird die Grundlage geschaffen, um Beiträge an Massnahmen im Bereich der Tertiärbildung und Forschung ausrichten zu können. Der entsprechende Art. 26 Abs. 2 im Gesetz über Hochschulen und Forschung [GHF; BR 427.200] ist noch nicht in Kraft, er soll mit der aktuell laufenden Teilrevision des GHF erst geschaffen und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.<sup>18</sup>

Abs. 2 Satz 1 ändert die Vorgaben des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) in dem Sinn ab, als dass Beiträge aus dem Klimafonds und somit kantonale Beiträge bis 80 Prozent der subventionsberechtigten Kosten betragen können; gemäss Art. 49 MelG wären nur maximal 50 Prozent Kantonsbeiträge möglich, weil dort jeweils eine Mitfinanzierung durch den Bund erfolgt. Die weiteren Fördervoraussetzungen nach Bundesrecht und MelG müssen jedoch erfüllt sein.

Für eigenständige kantonale Massnahmen gemäss dem Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (kLwG; BR 910.000) gilt bislang gemäss Art. 25 Abs. 3 kLwG eine Ausgabenlimite von maximal 5 Mio. Franken. Die aus dem Bündner Klimafonds finanzierten Massnahmen (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. I E-BKliG) sind in dieser Limite nicht enthalten. Finanzpolitisch lässt sich dies damit begründen, dass sich sämtliche Einlagen in den Bündner Klimafonds auf eine vom Grossen Rat geschaffene gesetzliche Grundlage stützen und betragsmässig klar begrenzt sind.

Eine Mittelentnahme ist nur dann möglich, wenn die Grundsätze des Art. 7 eingehalten sind. Im Übrigen richten sich die Beitragsvoraussetzungen und -gewährung (wie auch die Zuständigkeiten) nach dem jeweiligen Spezialgesetz (Abs. 3).

### **Art. 10: Neuartige Technologien zur Treibhausgasverminderung**

Die Förderung neuartiger Technologien zur THG-Verminderung und von Negativemissionstechnologien soll dazu beitragen, dass innovative Technologien vermehrt erprobt und angewendet werden und diese dadurch mittel- bis langfristig die Marktreife erlangen können. Es ist vorgesehen, dass sich der Kanton eng an den bestehenden Bundesförderprogrammen zur Innovationsförderung<sup>19</sup>, wie SWEET, SOUR und Pilot- und Demonstrationsprojekten, orientiert bzw. diese Projekte subsidiär zum Bund fördert. Kleinere Projekte können auch ausschliesslich mit kantonalen Mitteln gefördert werden.

---

<sup>18</sup> Für weitere Details siehe den [Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung des GHF vom 31. März 2023](#), abgerufen am 6.10.2023.

<sup>19</sup> [Überblick Innovationsförderung \(admin.ch\)](#).

### **Art. 11: Einzel- und überbetriebliche Treibhausgasverminderungen**

Der Fördertatbestand erfasst planerische und verfahrenstechnische Massnahmen an Anlagen und industriellen Prozessen, die den THG-Ausstoss um mindestens 50 Prozent reduzieren. Die Förderung erfasst dabei sowohl Massnahmen eines Betriebs an einem Standort als auch überbetrieblich Massnahmen von mindestens zwei Unternehmen an benachbarten Standorten. Damit sollen auch Synergien genutzt und innovative Lösungen angestossen werden. Wird der Nutzungsgrad durch die Massnahme verbessert und übersteigt 25 Prozent, können zusätzliche Fördermittel über das BEG beantragt werden (Art. 51 BEV i. V. m. Art. 21 BEG). Eine Doppelförderung soll somit möglich sein. Insbesondere soll das Beschreiten eines Absenkpfeils hin zur vollständigen Umstellung auf CO<sub>2</sub>-neutrale Brennstoffe gefördert werden. Daneben gilt es Mitnahmeeffekte möglichst zu vermeiden. In Art. 11 Abs. 2 wird deshalb klargestellt, dass keine Förderbeiträge ausgerichtet werden an Massnahmen, welche aufgrund der technischen Lebensdauer der entsprechenden Anlage oder des entsprechenden Anlagenbauteils ohnehin umgesetzt werden müssen oder nicht dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

### **Art. 12: Negativemissionstechnologien**

Im KIG werden die Kantone mit in die Verantwortung genommen, indem Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels erschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Bund diesbezüglich weitere Vorgaben erlassen wird (vgl. Art. 3 Abs. 5 KIG). Mit Art. 12 E-BKliG wird die kantonale Grundlage geschaffen, dass Förderbeiträge für Massnahmen zur Erprobung sowie zur Anwendung von Negativemissionstechnologien ausgerichtet werden können (Abs. 1). Unter den Begriff der Negativemissionstechnologien fallen biologische und technische Prozesse und Verfahren mit erheblichem Potenzial, um CO<sub>2</sub> abzuscheiden und dauerhaft zu binden, was im Gesetz im Sinne einer Begriffsdefinition festgeschrieben wird (Abs. 2). Es geht dabei um verschiedenartige und innovative Technologien zur Abscheidung, Verwendung und Speicherung von CO<sub>2</sub> («carbon capture, utilisation and storage», CCUS). Von besonderer Bedeutung ist dabei die Anforderung, wonach eine Permanenz der Kohlenstoffbindung gegeben sein muss. Die Gesuchstellenden werden nachvollziehbar darzulegen haben, dass die Kohlenstoffbindung ausreichend sichergestellt ist. Die Einzelheiten dazu werden auf Verordnungsstufe geregelt.

### **Art. 13: Wasserstoff und wasserstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe**

Dem Wasserstoff wird insbesondere im Bereich der industriellen Prozesse und punktuell im Transportsektor ein Potenzial zugestanden, um die Abkehr von fossilen Brenn- und Treibstoffen zu unterstützen. Im aktuellen Umfeld ist jedoch der Energieträger Wasserstoff noch relativ wenig entwickelt. Somit könnte bspw. mit einer isolierten Förderung der Betankungsinfrastruktur keine effektive Wirkung erzielt werden, im Gegensatz zur Situation bei der Ladeinfrastruktur der Elektromobilität. Vorgesehen wird mit Art. 13 deshalb die Möglichkeit, Massnahmen auf der gesamten Produktions- und Lieferkette des Wasserstoffs zu fördern. Verlangt wird dabei, dass der Wasserstoff aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird (sog. grüner Wasserstoff). Auch wasserstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe (auch synthetische Brenn- und Treibstoffe genannt) werden im Energiesystem der Zukunft eine wichtige Rolle spielen, wie bereits in Kap. III Ziff. 3 ausgeführt. Deshalb kann der Kanton gemäss Abs. 2 auch Projekte im Bereich der Herstellung und Verwendung von synthetischen Brenn- und Treibstoffen fördern. Zur Herstellung dieser Stoffe werden Wasserstoff und CO<sub>2</sub> benötigt. Damit ihre

Herstellung und Verwendung keine Mehremissionen generieren, muss der Wasserstoff analog den Ausführungen in Abs. 1 «grün» sein, und das CO<sub>2</sub> muss aus der Atmosphäre abgeschieden werden oder aus biogenen Quellen stammen. Zudem müssen der Wasserstoff und die synthetischen Brenn- und Treibstoffe fossile Energieträger ersetzen, denn nur so können sie zur Zielerreichung beitragen. Die entsprechend geförderten Stoffe sollen prioritär in denjenigen Anwendungsgebieten eingesetzt werden, in denen sich der Ersatz der fossilen Brenn- und Treibstoffe aus technischen Gründen schwierig gestaltet. Schliesslich muss sichergestellt sein, dass die stromintensiven Prozesse zur Herstellung von synthetischen Brenn- und Treibstoffen nicht zu Verschärfungen von Strommangellagen im Winter führen. Im Vordergrund steht die Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen.

#### **Art. 14: Bauten aus Holz**

Holz als Baustoff kann primär emissionsintensivere Baustoffe wie Beton und Stahl (zumindest teilweise) ersetzen und so THG-Emissionen vermindern. Zudem speichert Holz als Baustoff CO<sub>2</sub>, wobei das CO<sub>2</sub> nur für einige Jahrzehnte bis Jahrhunderte gespeichert wird und die Wirkung somit nur temporärer Natur ist. Entsprechende Förderprogramme zum Bauen mit Holz sind bislang wenig bekannt. In Graubünden hat die Gemeinde Landquart mit dem kommunalen Energiegesetz vor kurzem die entsprechenden Grundlagen geschaffen. Die kantonale Förderung orientiert sich an diesem Förderprogramm. Verlangt wird, dass neue oder erheblich erweiterte Bauten unter Verwendung von nachhaltig produziertem Holz erstellt werden. Dabei sollen bei der Bemessung der Beiträge neben der Produktionsweise des Holzes (Holz-Nachhaltigkeitslabels und der Art der Behandlung, z. B. Trocknung) auch die Transportdistanzen des Holzes (Distanzen zwischen dem Ort des Schlagens über die Verarbeitungsorte bis zum Ort der Verbauung) berücksichtigt werden können.

#### **Art. 15: 1. Beitragsberechtigung und -gewährung**

Die Förderbeiträge nach Klimafondsgesetz sind als Ermessenssubventionen ausgestaltet, so dass aus einzelnen Bestimmungen des Gesetzes kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen entsteht. Dies ergibt sich aus den offen und als «Kann-Vorschriften» formulierten Fördertatbeständen, wird in Art. 15 Abs. 1 jedoch nochmals ausdrücklich festgehalten. Abs. 2 wiederholt, dass die Massnahmen, für welche Beiträge ausgerichtet werden sollen, die allgemeinen Vorgaben der Mittelentnahmen nach Art. 7 erfüllen müssen. Für Massnahmen, die nur gesetzliche Vorgaben umsetzen oder zu deren Umsetzung der Gesuchstellende anderweitig verpflichtet ist (beispielsweise über entsprechende Verträge oder Vereinbarungen), werden keine Förderbeiträge entrichtet. Damit sollen Mitnahmeeffekte reduziert und verschiedene Förderprogramme aufeinander abgestimmt werden.

Überdies zeigen sich Konflikte bei der (kantonalen) Förderung von CO<sub>2</sub>-einsparenden Massnahmen bei Unternehmen, welche in internationale Emissionshandelssysteme oder andere, bundesrechtliche Instrumente zur Verminderung der THG-Emissionen eingebunden sind. Es besteht hier das Risiko, dass die kantonalen Fördermittel für die von diesen Unternehmen aufgrund anderweitiger Verpflichtungen ohnehin umzusetzenden Massnahmen verwendet werden und aus der Doppelförderung unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen oder Mitnahmeeffekte resultieren. Diese gilt es zu vermeiden (Abs. 3). Es sollen jedoch – in Absprache mit den zuständigen Bundesstellen – Lösungsan-

sätze gesucht werden, welche eine Fördermittelzusicherung auch an diese Unternehmen ermöglichen, da andernfalls ein grosser Teil des CO<sub>2</sub>-Einsparungspotenzials nicht über die AGD-Massnahmen angesprochen werden kann. Es ist erforderlich, die Entwicklungen auf Bundesebene – wie beispielsweise die Umsetzung des neuen KIG – bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage laufend zu berücksichtigen.

Im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bestehen Überschneidungen der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen, worauf sich Abs. 4 bezieht. Die Kumulation von Förderbeiträgen nach dem Klimafondsgesetz oder mit anderen Förderbeiträgen ist grundsätzlich möglich. Es wird jedoch festgelegt, dass die Mittel der öffentlichen Hand insgesamt 50 Prozent der Aufwendungen für die einzelne Massnahme oder das einzelne Projekt nicht übersteigen dürfen (vgl. dazu Art. 42 Abs. 2 FHG).

Die Regierung hat bereits von Verfassung wegen eine selbständige Verordnungskompetenz zu (Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]), Abs. 5 greift dies im Zusammenhang mit der Festlegung der Förderbedingungen auf. In Abs. 5 Satz 2 wird dabei klargestellt, dass – anstelle gewöhnlicher Förderprogramme – auch Auktionen durchgeführt werden können. Abs. 6 hält der Vollständigkeit halber fest, dass die Bestimmungen in Art. 40 ff. FHG (u. a. bezüglich Verwirkung, Kürzung, Rückerstattung) anwendbar sind.

#### **Art. 16: 2. Beitragsbemessung**

Aus finanzpolitischer und finanzrechtlicher Sicht ist es angezeigt, die Grundsätze der Beitragsbemessung auf Gesetzesstufe zu regeln. Die Bemessung soll – den Zielen des Gesetzes folgend – für Klimaschutzmassnahmen primär anhand der effektiv eingesparten Menge CO<sub>2</sub>eq (THG-Verminderung) oder der effektiv abgeschiedenen Menge CO<sub>2</sub> (Negativemissionstechnologien) erfolgen (Art. 16 Abs. 1 lit. a und b). Insbesondere bei Demonstrations- und Testanlagen kann auch das Potenzial zur Einsparung oder Abscheidung von CO<sub>2</sub>eq sowie der Innovationsgehalt berücksichtigt werden (lit. c). Die Berücksichtigung der Gesamtenergieeffizienz bezweckt namentlich, dass trotz vermehrten Einsatzes von Strom die Versorgungssicherheit sichergestellt ist. In diesem Sinne ist die Gesamtenergieeffizienz insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn Winterstrom verwendet wird. Zudem sollen auch die anderen erneuerbaren Energieträger möglichst haushälterisch eingesetzt werden (lit. d). Werden für ein Projekt eingekaufte Energien verwendet, beispielsweise Strom oder Fernwärme, so entstehen bei der Produktion am Ort der Erzeugung Emissionen. Diese und auch die Emissionen entlang der gesamten vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Projekts können in die Bemessung der Förderung miteinbezogen werden (lit. e und f). Ebenfalls berücksichtigt werden können die Umweltbelastungen und der Verbrauch natürlicher Ressourcen (lit. g).

#### **Art. 17: Vorbildfunktion Kanton und Gemeinden**

Die Bestimmung von Art. 17 ist analog zu Art. 10 KIG ausgestaltet: Sie statuiert zunächst sehr allgemein die Aufgabe des Kantons und der Gemeinden, eine Vorbildfunktion in Bezug auf die Zielerreichung einzunehmen (Abs. 1).

Darunter fällt die Absicht des Kantons, insbesondere im Beschaffungswesen die Einkaufstätigkeit der kantonalen Verwaltung über alle Beschaffungsbereiche suffizienter und emissionsärmer zu gestalten. So soll bei Baubeschaffungen vermehrt auf Kreislauffähigkeit und Ressourcenschonung geachtet und hierfür noch stärker auf klimafreundlichere Baustoffe, wie beispielsweise Holz, gesetzt werden. Neben dem Ziel der THG-

Verminderung kann dadurch auch die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung gefördert werden. Weitere betriebliche Anstrengungen soll die kantonale Verwaltung im Bereich der nachhaltigen Mobilität, des Strom- und Papierverbrauchs oder des Abfallmanagements unternehmen, um den Treibhausgasausstoss zu senken.

Abs. 2 verpflichtet die kantonale Verwaltung, bereits 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Es handelt sich um eine positivrechtliche Konkretisierung des Grundsatzes der Vorbildfunktion, betrifft aber nur die kantonale zentrale Verwaltung<sup>20</sup> und entspricht der Vorgabe, die der Bund für seine zentrale Verwaltung ebenfalls gesetzlich verankert hat (vgl. Art. 10 Abs. 2 KIG). Zur Erreichung der Ziele des Gesetzes ist es nicht nur wünschenswert und zielführend, sondern letztlich notwendig, dass die Bündner Gemeinden unterstützend mitwirken. Mit dem Bündner Klimafondsgesetz soll jedoch die Zuständigkeit der Gemeinden zur Festlegung der Art und Weise ihrer Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt werden. Analog zur Regelung im Verhältnis von Bund und Kantonen (vgl. dazu Art. 10 Abs. 3 KIG) erscheint es deswegen sinnvoll, dass für die Gemeinden mit Abs. 3 zwar ebenfalls das Ziel Netto-Null-Emissionen bis 2040 für ihre (zentralen) Verwaltungen stipuliert wird. Im Gegensatz zur Regelung für den Kanton ermöglicht Abs. 3 den Gemeinden allerdings eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf ihre Bemühungen. Das Ziel wird einerseits unverbindlicher formuliert, und andererseits können die Gemeinden ihre Anstrengungen ihren finanziellen Ressourcen entsprechend ausgestalten. Massnahmenseitig umfasst das Ziel Netto-Null-Emissionen insbesondere die vollständige Dekarbonisierung der gemeindeeigenen Gebäude und der gemeindeeigenen Fahrzeugflotte (insb. Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge, nach Möglichkeit auch Spezialfahrzeuge wie Kehrriechfahrzeuge). Finanzierungsseitig können die Gemeinden im Bereich der Sanierung und des Heizungsersatzes der gemeindeeigenen Gebäude Förderbeiträge aus dem Gebäudeprogramm beantragen. Sie können ausserdem von Fördergeldern aus dem Bündner Klimafonds profitieren, wenn sie an ihren Gebäuden Photovoltaikanlagen installieren, welche auf die Winterstromproduktion oder auf die Gebäudeflächenausnutzung optimiert sind. Im Kontext der allgemeinen Vorbildfunktion (vgl. Abs. 1) sind selbstredend weitere, umfassendere Massnahmen wünschenswert, wie beispielsweise die klimagerechte Raumplanung<sup>21</sup>. Der Kanton stellt den Gemeinden für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion Grundlagen zur Verfügung (vgl. dazu auch Kap. III Ziff. 3 lit. a).

### **Art. 18: Studien**

Im Bereich der Innovation können Studien wertvolle Grundlagenkenntnisse hervorbringen. Diese dienen nicht nur einer konkreten Massnahme oder Unternehmung, sondern schaffen in einem breiteren Rahmen neue Erkenntnisse im Sinne der Zielsetzungen des Klimafondsgesetzes. An solchen Studien kann sich der Kanton finanziell beteiligen, und zwar bis zu 75 Prozent der Kosten (Abs. 1). Eine vergleichbare Förderung wird seit Jahren erfolgreich im Bereich der Energieeffizienz umgesetzt (vgl. Art. 26 BEG).

---

<sup>20</sup> Vgl. dazu den Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; BR 170.310) unter [https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/annex\\_document\\_dictionaries/6298](https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/annex_document_dictionaries/6298), abgerufen am 5.10.2023.

<sup>21</sup> Diese kann beispielsweise im Bereich Klimaschutz ein sicheres und durchgehendes Velowegenetz auf dem Gemeindegebiet umfassen oder im Bereich Klimaanpassung die Entsiegelung von versiegelten Flächen.

Der Kanton kann diverse Anspruchsgruppen finanziell aus dem Klimafonds unterstützen, wenn diese durch Dritte ihr THG-Einsparungspotenzial ermitteln und Netto-Null-Fahrpläne erarbeiten lassen (Abs. 2).

#### **Art. 19: Zusammenarbeit, Information und Beratung**

In Bezug auf das Zusammenwirken mit den Regionen und Gemeinden kommt der Bestimmung von Abs. 1 programmatischer Charakter zu. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und anderen Organisationen wird dagegen am umweltrechtlichen Kooperationsprinzip angeknüpft. Ein möglicher Anwendungsfall der Zusammenarbeit ist insbesondere die Information und Beratung der Öffentlichkeit in Bezug auf die vom Gesetz anvisierten Ziele. Zudem kann das in der kantonalen Verwaltung vorhandene Wissen und je nachdem die vorhandenen Daten unterstützend beigezogen werden. Vergleichbar mit der bestehenden und bewährten Praxis im Bereich des Energiegesetzes («Energieberatung»; vgl. Art. 32 BEG) hat sich die kantonale Beratung dabei auf die Sensibilisierung zu konzentrieren und die Dienstleistungen in Bezug auf die konkrete Massnahmenplanung und -umsetzung den privaten Anbietern zu überlassen.

#### **Art. 20: Berichterstattung und Erfolgskontrolle**

Das FHG sieht für Kantonsbeiträge ein Beitragscontrolling vor (siehe Art. 48 FHG). Die Berichterstattung und Erfolgskontrolle gemäss Art. 20 geht darüber hinaus und fokussiert auf die Zielerreichung des Klimafondsgesetzes, wie dies vom Grossen Rat gefordert wurde (GRP 2021/2022, S. 224). Der Mehrjahres-Rhythmus der Berichterstattung soll auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Zeichnet sich anhand der Erfolgskontrolle eine wesentliche Zielverfehlung ab, hat die Regierung im Controllingbericht zusätzliche Massnahmen aufzuzeigen. Im Rahmen der Erfolgskontrolle wird aber auch darzulegen sein, welche Massnahmen nicht mehr weitergeführt bzw. nicht mehr aus dem Klimafonds finanziert werden sollen.

#### **Art. 21: Zuständigkeiten**

Abs. 1 hält fest, dass der Grosse Rat im Rahmen der jährlichen Budgetgenehmigung die Kredite für Aufwendungen gemäss dem Klimafondsgesetz in abschliessender Kompetenz festlegt. Diese Delegation der Ausgabenkompetenz bewirkt, dass die Bestimmungen der Kantonsverfassung über das Finanzreferendum grundsätzlich nicht zum Tragen kommen. Da der Bündner Klimafonds als Spezialfinanzierung geführt wird und die Einlagen in diese durch präzise Vorgaben im Klimafondsgesetz geregelt und limitiert sind, steht die Haushaltsbelastung im Wesentlichen durch die Finanzierungsseite fest. Daher ist das Finanzreferendum nicht erforderlich, um – wie sonst – die indirekte Mitbestimmung der Stimmbevölkerung bei der Steuerbelastung sicherzustellen, und ein grundsätzlicher Referendumsausschluss für die Ausgaben zulasten des Bündner Klimafonds zulässig und gerechtfertigt. Gleichzeitig sollen nach Abs. 1 Satz 2 Kredite für Einzelvorhaben, welche 10 Mio. Franken übersteigen, dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen, um eine materielle Mitbestimmung bei bedeutenden Verwaltungsentscheiden zu ermöglichen. Die gewählte Regelung stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Einschränkung der verfassungsmässigen Referendumsrechte zulässt. Sie bildet gewissermassen einen Zwischenschritt zu einer vollständigen Delegation der Ausgabenkompetenzen an den Grossen Rat. Sie ermöglicht es, Einzelvorhaben bis 10 Mio. Franken ohne Prüfung der finanzrechtlichen

Gebundenheit der jeweiligen Ausgabe nach der Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat zügig umzusetzen.

Die Vollzugskompetenz für das Gesetz obliegt der Regierung (Abs. 2), wobei sie auf dem Verordnungsweg einzelne Zuständigkeiten delegieren kann (Art. 22 des Regierungs- und Veraltungsorganisationsgesetzes [RVOG; 170.300]). Die Zuständigkeiten für die Gewährung und Abwicklung von Förderbeiträgen gemäss den Spezialgesetzen bleiben unverändert. Um eine gewisse Einheitlichkeit bei der Beurteilung der Bündner Klimafonds-spezifischen Voraussetzungen sicherstellen zu können, soll jedoch in gewissen Fällen die zuständige Dienststelle vor Beitragsgewährung die kantonale Umweltfachstelle (Amt für Natur und Umwelt) anhören können (Abs. 3). Da im Bereich der Innovationsförderung mit komplexeren Förderprojekten zu rechnen ist, kann sodann ein Bedarf bestehen, externe Expertinnen und Experten für die Beurteilung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen beizuziehen. Des Weiteren können entsprechende externe Fachpersonen die Abwicklung von Auktionen unterstützen (Abs. 4). Sowohl die Verwaltungskosten für den Vollzug des Klimafondsgesetzes, inklusive der Auslagen für Aufträge an Dritte, als auch die externen Expertinnen und Experten sollen über den Bündner Klimafonds finanziert werden können. Die Regierung regelt den jährlichen maximalen Mitteleinsatz für diese Zwecke (Abs. 5).

#### **Art. 22: Einmalige Einlage**

Dieser Art. bildet die Grundlage für die Einmaleinlage in der Höhe von 200 Mio. Franken in den Bündner Klimafonds. Die Rechtsgrundlage für diesen ausserordentlichen Beitrag aus den allgemeinen Staatsmitteln bzw. aus dem frei verfügbaren Eigenkapital befindet sich aufgrund der Einmaligkeit bei den Schlussbestimmungen. Die Höhe der Einlage liegt innerhalb der Bandbreite, die bereits im Grundlagenbericht zum Finanzierungskonzept des AGD und in der Botschaft formuliert wurde.<sup>22</sup>

### **V. Fremdänderungen**

#### **1. Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz; BR 433.100)**

In Umsetzung des Auftrags Brunold betreffend «Green-Tec-Cluster» in Graubünden (vgl. Kap. III. Ziff. 3), werden Weiterbildungsangebote finanziell unterstützt, die praktische und anwendungsorientierte Kenntnisse und Fähigkeiten in einem für die Umsetzung des AGD relevanten Bereich vermitteln (Art. 3 Fortbildungsgesetz). Dies können z. B. Weiterbildungen zum Solarteur, zur Gebäudespezialistin oder Installateurin von Wärmepumpen oder zur Fachperson Biodiversität sein.

---

<sup>22</sup> Vgl. auch Econcept. 2021. Finanzierungskonzept Aktionsplan Green Deal Graubünden. Zürich / Chur, 47 S. und Botschaft AGD I, S. 314 (siehe FN 3).

## **2. Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100)**

### **Art. 55 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 1**

Künftig werden noch 70 Prozent des LSVA-Anteil des Kantons Graubünden in die Spezialfinanzierung «Strassen» fliessen, was in Art. 56 Abs. 1 lit. a StrG abgebildet wird. Um eine allfällige hohe Verschuldung bei der Strassenrechnung zu vermeiden und für die Realisierung von künftigen Grossprojekten im Strassenbau eine langfristige Finanzierungssicherheit zu erreichen, ist als Kompensation bei Überschreiten der Strassenschuld von 100 Mio. Franken eine bedarfsabhängig höhere jährliche Minimalzuweisung aus den allgemeinen Staatsmitteln vorzusehen. In Art. 55 Abs. 3 StrG wird entsprechend ergänzt, dass bei einer Strassenschuld von über 100 Mio. Franken der Mindestbeitrag sich (von bislang 25 Prozent) auf 50 Prozent der Verkehrssteuern erhöht.

## **3. Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG; BR 820.200)**

### **Art. 16 Abs. 1**

Neben den kantonseigenen Bauten werden künftig auch Bauten von kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten (z. B. PDGR) erfasst sowie Bauten, welche massgeblich mit Kantonsbeiträgen finanziert werden. Die Schwelle wird auf Verordnungsstufe festzulegen sein, wobei mindestens eine 50 prozentige Finanzierung durch den Kanton verlangt wird. Zudem wird künftig nicht nur der Gebäudestandard vorgegeben. Es wird auch verlangt, dass das Potenzial für Photovoltaik und Solarthermie an, in und auf den Bauten jeweils möglichst auszuschöpfen ist.

### **Art. 23b: Photovoltaikanlagen zur Nutzung des Flächenpotenzials**

Der Kanton kann Photovoltaikanlagen fördern, die entgegen dem üblichen Vorgehen nicht eigenbedarfsoptimiert ausgestaltet, sondern grösser dimensioniert werden. Diese Anlagen generieren «Photovoltaik-Strom für die Allgemeinheit». Förderberechtigt sollen Anlagen sein, die über eine installierte Leistung von mehr als 20 Watt Peak pro Quadratmeter (Wp/m<sup>2</sup>) Energiebezugsfläche des entsprechenden Gebäudes verfügen. Die Förderung zielt auf diejenigen Neuanlagen ab, die dazu führen, dass das entsprechende Gebäude über eine erheblich höhere installierte Leistung verfügt.

### **Art. 23c: Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge**

Der Kanton kann Förderbeiträge gewähren für die Erstellung von Ladeinfrastruktur an Mehrfamilienhäusern und öffentlich zugänglichen Parkplätzen. Gefördert werden soll die Erstellung der Basisinfrastruktur (Ausbaustufen C1 «Power to Garage» und C2 «Power to Parking» gemäss SIA 2060, Stand 2020) im Bereich bis 22 Kilowatt (kW) Ladeleistung für Ladestationen in und an bestehenden Mehrfamilienhäusern und auf bestehenden öffentlich zugänglichen Parkplätzen, wobei letztere 24 Stunden am Tag öffentlich zugänglich sein müssen. Vorhaben bei Büro- und Gewerbebauten, Einkaufseinrichtungen und Park-and-Ride-Anlagen sollen nicht beitragsberechtigt sein. Zudem sollen Förderbeiträge für die Erstellung von bidirektionalen Ladestationen ausgerichtet werden.

## **Art. 24: Bemessung**

Es wird ergänzt, dass die Bemessungskriterien auch für Art. 23b und Art. 23c gelten sollen.

## **Art. 28 Abs. 2: Verwirkung des Beitragsanspruchs**

In Umsetzung des Auftrags Wilhelm betreffend Förderprogramm Wärmeenergieerzeugungsanlagen (vgl. Kap. I Ziff. 3) wird die Gültigkeitsdauer der Zusicherung von Förderbeiträgen von zwei auf drei Jahre verlängert. Die heute bereits vorgesehene Fristerstreckung kann neu um zwei Jahre (statt bisher ein Jahr) ausgedehnt werden. Wird diese gewährt, so beträgt die Gültigkeitsdauer somit maximal fünf Jahre ab dem Datum der Zusicherung, womit die vom Auftrag Wilhelm geforderte Flexibilisierung umgesetzt wird.

# **VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

## **1. Personelle Auswirkungen**

### **(1) Stufe Kanton**

Der Vollzug des E-BKliG zur Umsetzung des AGD umfasst diverse zusätzliche Aufgaben. Dazu gehören die Gesuchbearbeitung der verstärkten und neuen Förderungen, die Beurteilung von Gesuchen nach Art. 9 E-BKliG durch die Umweltfachstelle, das Ausschreiben und Prüfen von Auktionen (Art. 15 Abs. 5 E-BKliG), das Prüfen und Bearbeiten von komplexen Vorhaben gemäss Art. 10 bis 14 E-BKliG, die Mehrjahresplanung mit Massnahmen- und Finanzierungsprogramm, das Finanz- und Ausgabemanagement, das Monitoring der Wirkung, das Monitoring des «Bündner Klimafonds», das Erstellen von Treibhausgasemissionsbilanzen sowie die periodische Berichterstattung gemäss Art. 20 Abs. 1 E-BKliG. Auch wenn die Möglichkeiten zur Abwicklung der Zusatzaufwendungen über Aufträge an Dritte ausgeschöpft werden, verbleiben gegenüber dem heutigen Stand mit dem E-BKliG zusätzliche Aufgaben bei der Verwaltung, die nicht mit dem bestehenden Personal bewältigt werden können. Zurzeit wird von einem Bedarf von zusätzlichen 250 Stellenprozenten ausgegangen (100 Stellenprozent beim Amt für Energie und Verkehr für die Bearbeitung der Massengeschäfte im Zusammenhang mit dem Gebäudeprogramm, Ladeinfrastruktur und PV-Anlagen sowie 150 Stellenprozent beim Amt für Natur und Umwelt für die weiteren oben dargelegten Aufgaben). Für spezifische Aufgaben oder Dienstleistungen werden zudem externe Dritte beizuziehen sein (vgl. dazu auch Art. 15 Abs. 4 E-BKliG).

### **(2) Stufe Gemeinden**

Die Vorlage hat für die Gemeinden keine unmittelbaren personellen Auswirkungen.

## 2. Finanzielle Auswirkungen

### (1) Stufe Kanton

Die Grundlagendokumente zum AGD gehen kumuliert bis 2050 von einem Gesamtfinanzbedarf seitens Kanton von rund 1 Mrd. Franken (Kostenstand 2023) aus, was im Durchschnitt rund 40 Mio. Franken pro Jahr entsprechen würde.<sup>23</sup>

Wie oben in Kap. I. Ziff. 2 lit. c ausgeführt, werden die durch den Verpflichtungskredit für die Umsetzung der AGD Etappe I beim Ausbau der erneuerbaren Energien (26 Mio. Franken), bei der Energie-Effizienzsteigerung im Gebäudepark und beim Heizungsersatz (24 Mio. Franken) und bei der Dekarbonisierung des Verkehrs (12 Mio. Franken) zur Verfügung stehenden Mittel von total 62 Mio. Franken (VK ohne Anteil Landwirtschaft) bereits Ende 2024 aufgebraucht sein. Da das E-BKliG frühestens per Januar 2026 in Kraft treten kann, muss dem Grossen Rat im 2024 ein Zusatzkredit in Höhe von 20 Mio. Franken beantragt werden, um die laufenden Förderprogramme ohne Unterbruch bis Ende 2025 fortführen zu können. Ab 2026 sollte die Förderung durch den Klimafonds möglich sein. Im Falle einer zeitlichen Verzögerung der Inkraftsetzung des E-BKliG müsste ein zusätzlicher VK zur Überbrückung beantragt werden. Der Zusatzkredit für 2025 soll – analog zum VK von 67 Mio. Franken im 2021 – mit einer Reservebildung im Umfang von 20 Mio. Franken verbunden werden. Die Reserve wird das Gesamtergebnis der Jahresrechnung 2024 entsprechend belasten. Sollte diese Zusatzbelastung dazu führen, dass das frei verfügbare Eigenkapital das erwartete Volumen von total 850 Mio. Franken per Ende 2024 deshalb nicht mehr erreicht, müsste die vorgesehene einmalige Einlage von allgemeinen Staatsmitteln in den Klimafonds (derzeit 200 Mio. Franken, vgl. Art. 22 E-BKliG) entsprechend reduziert werden.

In der ersten Phase des Klimafonds (erste sieben bis zehn Jahre ab Inkraftsetzung des E-BKliG) werden mit grosser Wahrscheinlichkeit mehr Gelder als der jährliche Mittelwert über die gesamte Laufzeit nachgefragt und Beiträge gesprochen werden. Die Modellierung des Finanzierungsbedarfs geht für die erste Dekade jährlich vom Anderthalbfachen aus, d. h. von knapp 60 Mio. Franken. Die Finanzierungsquellen des Fonds sind bewusst nicht auf eine Finanzierung bis 2050 ausgelegt. Einerseits soll damit ein Anhäufen von Geldern im Voraus verhindert werden. Andererseits kann anhand der Nachfrage und der Intensität der Mittelvergabe zu Beginn der weitere Finanzbedarf besser abgeschätzt werden.

Gemäss Art. 22 E-BKliG werden dem Klimafonds im Startjahr einmalig kantonale Mittel von 200 Mio. Franken zugewiesen. Durch die weitere Zuweisung von zweckgebundenen Einnahmen aus der LSVa in der Höhe von jährlich rund 17 Mio. Franken sowie allfälligen Zuweisungen, die von der Schweizerischen Nationalbank in Jahren mit hohen Gewinnausschüttungen von über 60 Mio. Franken stammen, kann für die ersten zehn Jahre mit verfügbaren Fondsmitteln in Höhe von 400 bis 500 Mio. Franken gerechnet werden. Damit dürfte, unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen «Basisszenario» für die Finanzierung, frühestens nach sieben Jahren (ca. 2033) der Fondssaldo ins Minus rutschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind ausschliesslich Gelder eingesetzt worden, die weder von

---

<sup>23</sup> Econcept (2021), «Finanzierungskonzept Aktionsplan Green Deal Graubünden», Schlussbericht vom 27. Mai 2021; EBP (2021), «Aktionsplan Green Deal Graubünden. Massnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung», Schlussbericht vom 1. Juni 2021.

neuen Abgaben noch neuen Steuern, sondern vom frei verfügbaren Eigenkapital («Steuern der Vergangenheit»), von LSVA-Einnahmen (bestehende Abgaben, die gesetzeskonform zugewiesen werden) und von allfällig hohen Gewinnausschüttungen der SNB stammen. Der allgemeine Finanzhaushalt wird aufgrund dieser Mittelzuteilung nicht zusätzlich belastet. Einzig in Jahren mit hohen SNB-Gewinnausschüttungen fallen die Gewinnspitzen nicht dem allgemeinen Haushalt zu. Erst beim Überschreiten einer Strassenschuld von 100 Mio. Franken müssten zusätzliche Gelder aus den allgemeinen Staatsmitteln verwendet werden (vgl. Kap. III. Ziff. 1 lit. c)), was gemäss heutiger Hochrechnung rund zehn Jahre dauern dürfte. Nicht zuletzt wird auch das frei verfügbare Eigenkapital reduziert und damit der Spielraum für anderweitige Ausgabemöglichkeiten aus dieser Quelle eingeschränkt.

Die Unternehmen und Haushalte erfahren zumindest in den Startjahren durch das E-BKliG keine Zusatzbelastungen. Im Gegenteil: Die ausbezahlten Gelder kommen diesen praktisch vollumfänglich zugute. Spätestens zum Zeitpunkt, wenn der Fondssaldo im Minus ist, müssen entweder Einlagen aus den allgemeinen Staatsmitteln erfolgen, was gemäss Art. 5 i. V. m Art. 4 Abs. 1 lit. c E-BKliG in definiertem Rahmen möglich wäre. Oder es müssten zusätzliche Finanzierungsquellen erschlossen werden. Dies kann entweder eine weitere Einmaleinlage aus dem frei verfügbaren Eigenkapital sein, oder es werden (neue) verursachergerechtere Abgaben und Steuern gemäss Beilage 4 ausgearbeitet und umgesetzt werden müssen. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Erlasses, sondern sind zum Zeitpunkt ihrer Ausarbeitung zu prüfen. Für den Vollzug resp. für die Umsetzung des E-BKliG werden voraussichtlich zusätzliche 250 Stellenprocente benötigt (vgl. Kap. VI.1.). Dies entspricht Kosten von jährlich rund 500 000 Franken. Dazu ist von rund 250 000 Franken jährlich für Drittaufträge auszugehen (für die Unterstützung bei der Ausschreibung und Beurteilung von Auktionen, die Unterstützung bei der Prüfung und Beurteilung von komplexen Projekten, Erstellen von Emissionsbilanzen). Unter der Berücksichtigung von Teuerung und Mehrwertsteuer muss nach heutigem Stand von einem jährlichen Vollzugaufwand von 800 000 Franken ausgegangen werden. Es wird vorgeschlagen, diesen vollumfänglich über den Klimafonds zu decken (vgl. Kap. V, Erläuterungen zu Art. 21 Abs. 5 BKliG).

## (2) Stufe Gemeinden

Die Vorlage hat für die Gemeinden keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Wahrnehmung der Vorbildfunktion könnte jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Diese lassen sich aber zum heutigen Zeitpunkt kaum beziffern.

## VII. Regulierungsfolgenabschätzung

Der AGD ist zwar in hohem Masse finanzrelevant für den Kanton. Die Vorlage beinhaltet jedoch keine einschränkende regulierende Bestimmungen, sondern regelt die kantonale Förderung verschiedener Massnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung. Diese weist keine direkt zurechenbaren und quantifizierbaren wirtschaftlichen Implikationen auf. Indirekt lässt sich sagen, dass die Vorlage voraussichtlich zusätzliche Aufträge generieren wird, insbesondere auch für regionale KMU (z. B. Gebäudetechnik, PV, Sanierungsmassnahmen). Andererseits können die Unternehmen selbst als Gesuchsteller für Förderbeiträge auftreten und so finanziell profitieren. Deswegen wird auf die Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) verzichtet (vgl. Richtlinien für die

Rechtsetzung, Stand 1. Oktober 2016, Ziff. 2.1.4.2; RB vom 2. Mai 2006, Prot. Nr. 490/2006 und der dazugehörige Bericht vom 14. März 2006, Ziff. 7.1, S. 18).

## VIII. Terminplanung

Für die weiteren Schritte des Rechtsetzungsprozesses ist der Zeitplan gemäss nachfolgender Tabelle vorgesehen. Es ist allerdings denkbar, dass insbesondere aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung eine gewisse Justierung des Zeitplans vorgenommen werden muss. Auch ein allfälliges Referendum hätte Einfluss auf das Datum des Inkrafttretens.

Datum	Arbeitsschritt	Zuständigkeit
Januar 2024	Start Vernehmlassung (Dauer 3 Monate)	VL-Adressaten
April 2024	Abschluss Vernehmlassung	VL-Adressaten
bis Juni 2024	Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse	Departemente
bis Sept. 2024	Erarbeitung Botschaft der Regierung	Departement EKUD
November 2024	Verabschiedung der Botschaft z. H. Grosse Rat	Regierung
April 2025	Beratung Botschaft zur AGD Etappe II durch den Grosse Rat (Aprilsession)	Grosse Rat
Juli 2025	Ablauf der Referendumsfrist	
1. Januar 2026	Inkraftsetzung	Regierung

**BEILAGEN**

- (1) Entwurf Gesetz über die Förderung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Graubünden (Klimafondsgesetz, E-BKliG)
- (2) Massnahmenliste
- (3) Fragebogen
- (4) Allfällige Finanzierungsquellen für spätere, zusätzliche Mittelgenerierung
- (5) Verworfenene Finanzierungsquellen